

BRIGITTE KASTEN

Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?

ZUM STAND DER GEGENWÄRTIGEN FORSCHUNG SEIT 1990¹

1990 erschien postum Walther Kienasts Buch über die fränkische Vasallität.² Kienasts Anliegen war es, zu beweisen, dass die Herrschaft der Karolinger eine vasallitisch begründete gewesen sei, das heißt, in ganz entscheidendem Maße auf dem Lehnswesen geruht hätte. Er hob zu Recht hervor, die Existenz einer karolingischen Lehnsherrschaft sei für die Zeit Karls des Großen häufig angenommen,³ aber noch nie einschlägig bewiesen worden. Um dies seinerseits zu versuchen, sammelte er minutiös alle Belege für Vasallen. Er listete namentlich erwähnte Vasallen im Karolingerreich nördlich der Alpen auf. Die Quellenzusammenstellung auszuwerten, ist ihm jedoch nicht mehr vergönnt gewesen. Sein Buch ist daher nicht so zu lesen, als ob damit der endgültige Beweis für das Bestehen eines frühmittelalterlichen Lehnsstaates seit dem 9. Jahrhundert erbracht worden wäre.⁴ Dies untersagt sich auch aus weiteren Gründen. Zum einen sind die Quellenbelege viel zu karg: 24 Vasallen unter Karl dem Großen (768–814), 103 unter Ludwig dem Frommen (814–840), 21 unter Lothar I. (840–855), wie Kienast summierte,⁵ und teilweise noch erheblich weniger unter den anderen Karolingern. Zum anderen ist Kienasts Prämisse zweifelhaft, denn er zählte keineswegs nur jeden *vassus* oder *vasallus*, sondern ordnete auch die Getreuen (*fideles*), die ein Benefizium besaßen, zu den Vasallen, so dass sich die tatsächliche Anzahl der als Vasall bezeichneten Personen noch einmal drastisch reduziert.⁶ François Louis Ganshofs richtiges Diktum, jeder Vasall ist ein Getreuer, aber nicht jeder Getreuer ein Vasall, wurde, obwohl bekannt, als Warnung vor dieser irrigen Gleichsetzung nicht ernsthaft zur Kenntnis genommen.⁷ Kienasts Quellensammlung liest sich daher – entgegen seiner Absicht – wie die Aufnahme eines Nichtbestandes. Die Existenz einer vom Lehnswesen durchdrungenen Herrschaft der Karolinger ist nach wie vor eine unbewiesene Annahme der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung.⁸

Kienasts Buch wäre vielleicht kaum wahrgenommen worden, denn verfassungsgeschichtliche Themen bestimmten die sozial- und kulturgeschichtlich dominierte Forschung der 90er Jahre ganz und gar nicht, wäre nicht 1994 Susan Reynolds „Fiefs and Vassals“ mit der genau konträren These und

¹ Eine kurze Zusammenfassung der älteren Forschungsdebatte in Deutschland findet sich bei Brigitte Kasten, Beneficium zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft, 750–1000, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Brigitte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmaringen 1998) 243–260, hier 243–247.

² Walther Kienast, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, ed. Peter Herde (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe 18, Frankfurt am Main 1990).

³ So beispielsweise durch François Louis Ganshof, Benefice and vassalage in the age of Charlemagne, in: The Cambridge Historical Journal 6 (1938–1940) 147–175; und in mehreren nachfolgenden Aufsätzen (ebd., 1954/1960).

⁴ Dies glaubte Karl Friedrich Krieger, Lehnswesen, in: RGA 2. Aufl. 18 (Berlin/New York 2001) 218–225, hier 219, noch tun zu können.

⁵ Kienast, Fränkische Vasallität 184, 208, 223; vgl. dazu auch Hans-Werner Goetz, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: Il feudalesimo nell'alto Medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 85–143, hier 118f.

⁶ Vgl. auch Roman Deutinger, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Sigmaringen 2006) 78.

⁷ François Louis Ganshof, Das Lehnswesen im Fränkischen Reich. Lehnswesen und Reichsgewalt in karolingischer Zeit, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (Vorträge und Forschungen 5, Sigmaringen ²1972) 37–49, hier 42 mit Anm. 27; von Kienast, Fränkische Vasallität 127, Anm. 412 zitiert.

⁸ So etwa bei Ganshof, Benefice, zu finden; Dirk Heirbaut/Aniceto Masferrer, François Louis Ganshof, 1895–1980, in: Rewriting the Middle Ages in the Twentieth Century, ed. Jaume Aurell/Francisco Crosas (Turnhout 2005) 223–240, bieten 227–229 auch eine Würdigung seiner Forschungen zum Lehnswesen.

einer leidenschaftlichen Anprangerung fragwürdiger Forschungsprämissen erschienen.⁹ Alle mit den Begriffen Lehnswesen, ‚féodalité‘, ‚feudalism‘ und ‚feudalesimo‘ transportierten Vorstellungen von einer lehnmäßig begründeten Herrschaft mittelalterlicher Könige seien nichts weiter als ein modernes Konstrukt, hätten also mit der Realität der historischen Herrschaftsformen denkbar wenig zu tun. Unser Blick auf das frühmittelalterliche Gemeinwesen sei verstellt durch eine juristische Umdeutung der rechtlichen Fundamente der Königsherrschaft, vorgenommen von gelehrten Juristen des ausgehenden Hochmittelalters. Herrschaftsformen, die auf bloßer Hierarchie, auf Befehl und Gehorsam, auf Treue und auf vielfältigen wechselseitigen Verpflichtungen beruhten, seien in eine ausschließlich lehnsrechtlich begründete Unterordnung des Adels unter den König umgemünzt worden. Das Lehnswesen allerdings als Konstrukt der Forschung zu bezeichnen, war überzogen und rief daher berechtigte Kritik hervor.¹⁰

Da ebenfalls 1994 der provozierende Aufsatz von Thomas Bisson über die so genannte „feudale Revolution“ erschien, wurde die Debatte über die politische Bedeutung und das zeitliche Auftreten des Lehnswesen vor allem in Frankreich und England – teilweise unter dem Etikette „la mutation de l’an mil“¹¹ – geführt.¹² Ferner widmeten die Organisatoren der Settimana di Studio in Spoleto 1999 ihre Tagung dem Thema „Feudalesimo“ im früheren Mittelalter. Alle dort präsentierten regionalgeschichtlichen Beiträge können eine sichtbare Durchdringung der sozialen und politischen Strukturen durch das Lehnswesen frühestens im 11. Jahrhundert (Süditalien¹³), häufig jedoch erst im 12. Jahrhundert (Flandern, Provence, Okzitanien,¹⁴ Kastilien, León,¹⁵ Katalonien¹⁶) nachweisen, so dass nicht allein Andrea Castagnetti zu dem Schluss kam, dass unmöglich vor Konrads II. Edictum de beneficiis und wahrscheinlicher erst unter Friedrich I. Barbarossa die Feudalisierung der öffentlichen Ämter in Italien stattfand.¹⁷ Hagen Keller misst Konrads II. Gesetzgebung einen stärkeren Einfluss zu, kommt allerdings auch zu der Auffassung, dass das Lehnswesen seinen zentralen Stellenwert in den Herrschaftsordnungen des Mittelalters erst im 11. und 12. Jahrhundert gewann und seine Verrechtlichung Teil

⁹ Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted* (Oxford 1994).

¹⁰ Karl Friedrich Krieger, Rezension: Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, in: *Historische Zeitschrift* 264/1 (1997) 174–179; weitere Stellungnahmen seitens der deutschen Forschung durch Johannes Fried, in: *Bulletin of the German Historical Institute London* 19/1 (1997) 28–41; dazu Susan Reynolds Replik, in: *Bulletin of the German Historical Institute London* 19/2 (1997) 30–40; ferner Otto Gerhard Oexle, *Die Abschaffung des Feudalismus ist gescheitert*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 116 (19.05.1995), auf veraltetem Forschungsstand. Es können hier nur die längeren Rezensionen erwähnt werden.

¹¹ Nach dem Buchtitel von Guy Bois, *La mutation de l’an mil. Lournand, village mâconnais, de l’antiquité au féodalisme* (Paris 1989), dt.: ders., *Umbruch im Jahr 1000. Lournand bei Cluny – ein Dorf in Frankreich zwischen Spätantike und Feudalherrschaft* (München 1999); dazu Dominique Barthélemy, *La mutation féodale a-t-elle eu lieu?*, in: *Annales ESC* 47 (1992) 767–777; Hans-Werner Goetz, *Gesellschaftliche Neuformierungen um die erste Jahrtausendwende? Zum Streit um die ‚mutation de l’an mil‘*, in: *Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters*, ed. Achim Hubel/Bernd Schneidmüller (Ostfildern 2004) 31–50, hier 36–38; Sławomir Gawlas, *Die Probleme des Lehnswesens und des Feudalismus aus polnischer Sicht*, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs (Europa im Mittelalter 1, Berlin 2001) 97–125*, hier 104f.; Pierre Bonnassie, *Les sociétés de l’an mil. Un monde entre deux âges* (Bibliothèque du Moyen Âge 18, Brüssel 2001).

¹² Thomas Noel Bisson, *The ‚Feudal Revolution‘*, in: *Past & Present* 142 (1994) 6–42; Dominique Barthélemy, *The ‚Feudal Revolution‘*, *Debate 1*, in: *Past & Present* 152 (1996) 196–205; Stephan D. White, *The ‚Feudal Revolution‘*, *Debate 2*, in: ebd. 205–223, gefolgt von weiteren Debatten. Für die deutsche Forschung vgl. die Beiträge im Sammelband *Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters*, ed. Achim Hubel/Bernd Schneidmüller (Ostfildern 2004).

¹³ Patricia Skinner, *When was southern Italy ‚feudal‘?*, in: *Il feudalesimo nell’alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 309–340.

¹⁴ Thomas N. Bisson, *Lordship and tenurial dependence in Flanders, Provence, and Occitania, 1050–1200*, in: *Il feudalesimo nell’alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 389–439.

¹⁵ José Ángel García de Cortázar, *Estructuras sociales y relaciones de poder en León y Castilla en los siglos VIII a XII: la formación de una sociedad feudal*, in: *Il feudalesimo nell’alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 497–563.

¹⁶ Pierre Bonnassie, *Sur la genèse de la féodalité catalane: nouvelles approches*, in: *Il feudalesimo nell’alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 569–606.

¹⁷ Andrea Castagnetti, *La feudalizzazione degli uffici pubblici*, in: *Il feudalesimo nell’alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 723–819.

eines Prozesses sei, aus dem im hochmittelalterlichen Europa neue Formen der Staatlichkeit hervorgingen.¹⁸ Durch diese Studien wird Susan Reynolds Erkenntnis, die Juristen des ausgehenden Hochmittelalters, insbesondere diejenigen im Dienste französischer Könige, hätten das Lehnswesen konstruiert, zwar nicht exakt bestätigt, doch die hohe Bedeutung des Verrechtlichungsprozesses im 12. Jahrhundert für die Entwicklung des Lehnswesens zu einem Instrument herrschaftlich-staatlichen Handelns anerkannt.

Für die Feudalisierung des politischen Gemeinwesens ist die Beantwortung der Frage immens wichtig, ob es sich bei der Amtseinsetzung von Herzögen und Grafen um eine „echte lehnrechtliche Leihe oder um Delegation öffentlicher Rechte, wenn auch in lehnrechtsähnlichen Formen, im Rahmen eines übertragenen Amtes“ handelte. Gerhard Dilcher mahnt – gleich Susan Reynolds – zur Skepsis gegenüber der lehnrechtlichen Interpretation von Amtseinsetzungen vor der Zeit Friedrich I. Barbarossas durch die ältere historische Forschung. Diese erscheine nur deswegen plausibel, weil noch im 11. Jahrhundert das „objektivierte Denken im Sinne eines vollen Amtsbegriffs“, das Amt also als einen „objektiv verstandene[n] Rechts- und Pflichtbereich“ zu beschreiben, nicht möglich war und daher die Darstellung der Chronisten und Juristen den Formen personaler Beziehungen folgte, die im Lehnskonnex existierten und somit als vergleichender Bezugsrahmen dienen konnten. Tatsächlich habe es sich jedoch um eine Amtsbeleihung, somit um einen amtsrechtlichen Vorgang unter bloßer Benutzung lehnrechtlicher Formen gehandelt, wie Dilcher anhand von Beispielen erläutert. Diese umfasste mit der „Herrschaft und Rechtsausübung für den König“ weitaus mehr als die nur vasallitisch gebundene Herrschaft.¹⁹ Damit wendet sich Dilcher von Heinrich Mitteis' Annahmen ab, dass bereits am Ende der Karolingerzeit, insbesondere im Westfrankenreich, alle wichtigen Ämter „in der Form des Lehnrechts verliehen wurden“ und die Amtseinweisung von Anfang an die „Belehnung mit einem Recht“ gewesen sei. Richtig daran ist, dass Rechte weitergegeben wurden, doch meint die moderne Diktion „Amtsbeleihung“ gerade nicht die „Belehnung“ oder die Gleichsetzung von Amt und Lehen. Bestätigt wird hingegen Mitteis' Schlussfolgerung, „der Einfluß des Lehnrechts auf das Ämterwesen“ bzw. „die Unterstellung der Ämter unter Benefizialrecht“ könne den Ausgangspunkt nicht vom vasallitischen *obsequium* bzw. vom „Vasallenverhältnis der Beamten“ genommen haben. Mitteis sah diesen vielmehr in der „Belehnung“ des Amtsinhabers mit Amtsgütern,²⁰ womit gemeint ist, dass nicht nur die Vasallen, sondern auch die Grafen *beneficia* innehatten. Gemäß gegenwärtigem Forschungsstand scheinen die hohen weltlichen und geistlichen Ämter bis zum 12. Jahrhundert nicht vom Lehnrecht erfasst worden zu sein und Susan Reynolds These demnach bestätigt zu werden.

Hält auch Reynolds Behauptung, die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Juristen seien verantwortlich für die Umdeutung des vielfältigen Verhältnisses zwischen Herrschern und Beherrschten in eine eindimensionale lehnrechtliche Beziehung, der näheren Untersuchung stand? Eine Stichprobe bei führenden Juristen des 13. und 14. Jahrhunderts, unter anderen bei dem Dekretisten Huguccio (†1210) und dem Doktor *iuris utriusque* Baldus de Ubaldis (1327–1400) hat ergeben, dass beide kein Lehnrecht auf die Beziehung zwischen Herrschern und Untergebenen anwandten, sondern auf diejenige zwischen Herr und Vasall.²¹ Reynolds These kann demnach nicht für Juristen des weltlichen und des kirchlichen Rechts und auch nicht für alle Reiche des mittelalterlichen Europa generalisiert werden; in Bezug auf englische Feudalisten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts findet sie jedoch eine ge-

¹⁸ Hagen Keller, Das Edictum de beneficiis Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: *Il feudalesimo nell'alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 227–257, hier 240, 257.

¹⁹ Gerhard Dilcher, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, in: *Il feudalesimo nell'alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 263–303, hier 277f. Wichtig ist auch die Beobachtung, dass die Bedeutung der Ministerialität für Verwaltung und Kriegswesen die Ausbreitung lehnrechtlicher Elemente in allen Bereichen von Herrschaft und Verwaltung eingedämmt habe.

²⁰ Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Weimar 1933) 198–206, hier 199 und 202.

²¹ Magnus Ryan, Feudal obligation and rights of resistance, in: *Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et present de la féodalité – The Presence of Feudalism*, ed. Natalie Fryde/Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) 51–78.

wisse Bestätigung.²² Die französischen Juristen sind, soweit ich sehe, noch keiner erneuten Betrachtung unterzogen worden. Die politische Kultur Europas war offensichtlich im Mittelalter weniger homogen als unter dem Eindruck von Grundherrschaft, Rittertum, Kreuzzügen und höfischer Lebensweise gemeinhin angenommen wird.²³ Daher ist von verschiedenen Seiten wiederholt gefordert worden, das zeitliche und räumliche Nebeneinander von unterschiedlichen Herrschafts- und Gesellschaftsordnungen bei der Quelleninterpretation in Erwägung zu ziehen.

Fakt oder Fiktion? – Diese Frage ist für das Lehnswesen und die aktuelle Diskussion darüber von Ludolf Kuchenbuch in einer luziden Analyse der theoretischen Konzepte der gegenwärtigen Forschungsdebatte beantwortet worden. Ohne den Begriff des Lehnswesens ist kein Auskommen, aber der empirische Umgang mit ihm muss weitaus kritischer werden, könnte man seine Ergebnisse auf eine vereinfachende Formel bringen.²⁴ Es sei hinzugefügt, dass ebendieser kritische Umgang bis rund 1930 durchaus üblich war, denn erst die Definitionsmacht der rechtlichen Verfassungsgeschichte für das politische Gemeinwesen, vertreten durch Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof, hat in der nachfolgenden historischen Forschung zu einem unkritischen Umgang mit divergierenden und lückenhaften Quellenaussagen geführt. Es fand eine einseitige Konzentration auf das Staatswesen und die Untersuchung des so genannten vasallitischen oder ritterlichen Benefiziums statt, denn von allen verschiedenen Arten von *beneficia* wurden nur diejenigen in militärischen Zusammenhängen als staatsbildend anerkannt. Die Ausklammerung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die das zivile Benefizium untersuchte, aus der Forschung zur frühmittelalterlichen Staatlichkeit, die Mitteis und Ganshof noch völlig bewusst war, geriet dabei in Vergessenheit. Dies gilt es wieder in Erinnerung zu rufen. Es geht somit keinesfalls darum, das Lehnswesen zu demontieren. Vielmehr sollen die verschütteten sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungstraditionen wieder freigelegt und mit den Erkenntnissen der gegenwärtigen Forschung verbunden werden.

Es sollte ferner im Gedächtnis bleiben, dass fast alle Fragen zum Lehnswesen, die sich die heutige Forschung erneut stellt, bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Inhalt von Forschungskontroversen gewesen waren, erinnert sei beispielsweise an die Debatte zwischen Paul Roth und Georg Waitz.²⁵ Die Antworten auf diese Fragen fallen heute jedoch diversifizierter aus. Nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland entwickelte zuerst und nahezu zeitgleich mit Susan Reynolds die verfassungs- und sozialgeschichtliche Forschung zum Frühmittelalter²⁶ ein Unbehagen an dem vereinfachenden und dadurch bestechend klaren Deutungssystem von Mitteis und Ganshof,²⁷ wobei der erstere die Existenz des Lehnswesen für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts unter Karl dem Kahlen und der letztere es bereits für das frühe 9. Jahrhundert unter Karl dem Großen postulierte. Demgegenüber fasst Susan Reynolds ihre Hauptthese, wie folgt, zusammen: „The central argument of ‚Fiefs and Vassals‘ was that neither the relationship that medieval historians call vassalage nor the kind of pro-

²² Christopher W. Brooks, Contemporary views of ‚feudal‘ social and political relationships in sixteenth and early seventeenth century of England, in: Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et present de la féodalité – The Presence of Feudalism, ed. Natalie Fryde/Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) 109–135.

²³ Vgl. beispielsweise für Dänemark Michael H. Gelting, Féodalisation sans féodalité dans le Danemark médiéval: une question mal posée?, in: Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et present de la féodalité – The Presence of Feudalism, ed. Natalie Fryde/Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) 137–151.

²⁴ Ludolf Kuchenbuch, ‚Feudalismus‘: Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenschaftlichen Reizwortes, in: Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et present de la féodalité – The Presence of Feudalism, ed. Natalie Fryde/Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) 293–323.

²⁵ Zu dieser Debatte vgl. Kasten, Beneficium 243f. mit Nachweisen zur älteren Forschungsliteratur.

²⁶ Vgl. beispielsweise Karl Ferdinand Werner, Der fränkisch-französische Königs- und Lehnsstaat bei Heinrich Mitteis. Eine kritische Würdigung, in: Heinrich Mitteis nach hundert Jahren, 1889–1989, ed. Peter Landau/Hermann Nehlsen/Dietmar Willoweit (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., NF 106, München 1991) 23–46, hier 36f.; Herwig Wolfram, Karl Martell und das fränkische Lehnswesen. Aufnahme eines Nichtbestandes, in: Karl Martell in seiner Zeit, ed. Jörg Jarnut/Ulrich Nonn/Michael Richter (Beihefte der Francia 37, Sigmaringen 1994) 61–78; Kasten, Beneficium.

²⁷ Ganshof, Benefice; ders., L’origine des rapports féodo-vassaliques, in: I problemi della civiltà carolingia (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 1, Spoleto 1954) 27–69; ders., Lehnswesen 37–49.

perty that they call fiefs took their shape from the warrior society of the earlier Middle Ages.”²⁸ Meine eigenen Beobachtungen zum Benefizium bestätigen dies insofern, als die Benefizialleihe älter, nämlich spätrömischen Ursprungs war und zivilen Charakter hatte, bevor sie von den Franken adaptiert und unter anderen Verwendungsmöglichkeiten auch für die militärischen Erfordernisse benutzt wurde. Die zivilen Formen der Benefizialleihe sind meines Erachtens für den Prozess der Staatswerdung ebenso bedeutend gewesen wie die militärischen.

Es geht im Folgenden nicht darum, die ganze Forschungstradition seit dem 19. Jahrhundert aufzugreifen, denn schon Wilhelm Ebel konstatierte: „Erst die lehnrechtsgeschichtliche Forschung unserer Tage ... hat offensichtlich nur das militär-vasallitische Lehen zum Leitbild genommen, es zum Lehen schlechthin erklärt.“²⁹ Vielmehr sollen im Rahmen der seit rund 1990 neu entstandenen Bedenken gegen die Verabsolutierung des Lehnswesens zur allein staatsbildenden Kraft des frühen Mittelalters meine Überlegungen zu zwei ausgewählten Themen dargelegt werden, nämlich zum Benefizium und zu hohen Amtsträgern als Vasallen bzw. zu Ämtern als Lehen. Vorweggenommen sei, dass ich entgegen Kuchenbuchs Aussage und mit Reynolds es für das frühe Mittelalter für unnötig halte, das Lehnswesen als Begriff beizubehalten. Er verstellt den Blick auf die Vielfalt der politischen und sozialen Handlungsmöglichkeiten und auf die vorherrschenden Gegebenheiten. Auch dies ist keine Demontage des Lehnswesens, sondern lediglich ein Ernstnehmen der Definition des Lehnswesens durch Waitz, Mitteis und Ganshof, denn die Forschung hat bisher keine andere, griffige Definition entwickelt, abgesehen von der marxistischen Feudalismuskonzeption. Danach begründet die bloße Existenz von Vasallen und Benefizien noch kein Lehnswesen. Dieses liegt erst dann vor, wenn beide, das personale (Vasallen) und das dingliche (Lehen) Element, eine unlösbare Verbindung miteinander eingegangen sind. Für das Staatswesen wird das Lehnswesen nur dann relevant, wenn die hohen Ämter als Lehen betrachtet und nach Lehnrecht vergeben werden.

ZUM BENEFIZIUM

Frühmittelalterliche Grundherren, die Ländereien an andere Nutzer oder Halter ausgeben wollten, fanden aus römischer Zeit ein Rechtsinstitut vor, mit dessen Hilfe sie die Bodenleihe tätigen konnten: die Prekarie, ein durch Bitte erzeugtes leihweises Besitzverhältnis an Immobilien und Mobilien, das zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar war.³⁰ Im westgotischen Spanien äußerte sich Isidor von Sevilla (um 560–636) im 5. Buch seiner Etymologien, in dem er Gesetze und zeitlich Bedingtes erläuterte, darüber. Er ordnete *precarium* dem Schuldrecht zu und kommentierte: *Precarium* ist die Erlaubnis des Gläubigers, nachdem der Schuldner mit Bitte anfragte, dass dieser nach der Verpfändung seines Grundbesitzes darauf verweilen und daraus Erträge verwenden darf. *Precarium* werde es genannt, weil eine Bitte (*preces*) vorausgegangen sei.³¹ Es habe etwas Gegenseitiges an sich, da es einen Besitztausch bewirke, fuhr er fort: *a me tibi datur, ex meo tuum fit*. Es sei einem Pfand ähnlich, da es auf Zeit gegeben werde, sei aber nicht völlig unter dem Pfandrecht zu subsumieren, sondern habe auch Merkmale der *arr(h)a* aus dem Kaufrecht an sich. Dabei werde nach einem Kaufvertrag zunächst nur ein Teil gegeben und später erst der ganze Vertrag erfüllt.³² Isidor unterschied *precarium* des weiteren

²⁸ Vgl. Vortrag von Susan Reynolds, *Fiefs and vassals after twelve years: debates on Feudalism. Current trends and their implications for the interpretation of European societies in the high Middle Ages* (14.–15. September, Centre for Medieval Studies, Bergen 2006), erscheint 2011.

²⁹ Wilhelm Ebel, *Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen* (Vorträge und Forschungen 5, Lindau/Konstanz 1960) 11–36, hier 14.

³⁰ *Iustiniani Institutionum Digestorum* 43, 26 (ed. Paul Krüger, Berlin 1872) 750f.: *De precario*.

³¹ Isidor von Sevilla, *Etymologiae* V, 25 (ed. William M. Lindsay, Oxford 1911) 17: *Precarium est dum prece creditor rogatus permittit debitorem in possessione fundi sibi obligati demorari, et ex eo fructus capere. Et dictum precarium quia prece aditur, quasi precadium, R pro D littera commutate*. Zum antiken *precarium* vgl. Ernst Levy, *Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abt.* 66 (1948) 1–30; Claudio Sánchez-Albornoz, *El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales*, in: ders., *Estudios sobre las instituciones medievales españolas* (Mexico 1965) 521–546; Hans Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16 (1922) 259–306; Max Kaser, *Zur Geschichte des precarium*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abt.* 89 (1972) 94–148.

³² Isidor von Sevilla, *Etymologiae* V, 25, ed. Lindsay 14–24.

von anderen Formen des befristeten Leihebesitzes wie *locatio*, *conductio*, *usura* und *commod(at)um*, allesamt Miet-, Pacht-, Zins- und Nießbrauchverträge, worauf er allerdings nicht näher einging. Dies ist ein stark verkürzter und einseitig gewichteter Auszug aus dem juristischen Wissen, das wenige Jahrzehnte zuvor im Reich Justinians I. in den Digesten zusammengefasst worden war. Dort war das Pfand nur ein untergeordneter Sonderfall des vielseitigen prekarischen Besitzes.³³ Die nicht-prekarischen Formen des Leihebesitzes sind hier nicht weiter zu behandeln, weil ihr Gebrauch im fränkischen Reich bis auf den Nießbrauch nicht nachzuweisen ist.³⁴ Statt dieser vielen Formen der römischen befristeten Leihe tradierte sich im fränkischen Reich, so weit ersichtlich ist, ausschließlich die Prekarie fort, die dafür dreifach spezifiziert wurde: *precaria data* als einfache Leihe von Grund und Boden, *precaria oblata* als Leihe von zuvor geschenktem Besitz und *precaria remuneratoria* als Leihe von geschenktem Besitz und vermehrt um Eigentum des Leihgebers.

Im südlichen Gallien war der prekarische Leihebesitz bereits im 5. Jahrhundert so bekannt, dass Salvian von Marseille (Anfang 5. Jh. bis nach 470) ihn im übertragenen, religiösen Sinne benutzen konnte. Die Menschen seien lediglich *precarii possessores* der Gaben, die ihnen Gott gewährt habe – mit anderen Worten: Sie seien nichts weiter als Nutznießer auf Zeit und auf Widerrufbarkeit, während Gott der wahre Eigentümer sei. Aber schon dies sei eine göttliche Wohltat, *beneficium*, gegenüber dem sündigen Menschengeschlecht.³⁵ Die Kirche hatte diese Form des Leihrechts aus dem praktischen Leben offensichtlich früh aufgegriffen und sie sich keineswegs allein als Idee für die Veranschaulichung ihrer Moralthologie, sondern auch lebensnah für die organisatorische Aufbauarbeit der kirchlichen Einrichtungen zunutze gemacht. Prosper Tiro von Aquitanien (ca. 390 bis vermutlich 463),³⁶ der mehrere Jahre in den 30er und 40er Jahren des 5. Jahrhunderts in Marseille lebte, bevor er ab 440 anscheinend dauerhaft nach Rom übersiedelte und in päpstliche Dienste eintrat, soll den Grundsatz aufgestellt haben, dass Kleriker, die von Kirchengütern leben wollten, zuvor ihre Eigengüter der Kirche urkundlich schenken mussten. Anschließend könnte die Kirche ihnen den Nießbrauch daran auf Lebenszeit als *beneficium* einräumen. Ein guter Nebeneffekt war, dass vermögenden Klerikern so der Ausweg aus dem Dilemma des christlichen Armutgebots gewiesen sei. Dies behauptete jedenfalls Mitte des 8. Jahrhunderts Chrodegang von Metz (†766) und glaubte zu wissen, dass Prosper Tiro nicht der einzige Kirchenvater gewesen sei, der Gedanken zur Kirchenökonomie entwickelte, die dem römischen Leihrecht nahe standen, indem dem unvermögenden Kleriker ein Stipendium aus dem Kirchenvermögen zum Nießbrauch eingeräumt werden sollte.³⁷

Chrodegang machte sich um 755 dasselbe System für den Aufbau und die Wirtschaftsorganisation einer Kanonikergemeinschaft an seiner Kathedrale in Metz zu nutze. Für ihn ist der Zusammenhang zur *precaria*, wie der Leihevertrag nun im karolingischen Frankenreich hieß, völlig selbstverständlich gewesen. Der Domkleriker solle sein Eigentum an die Bischofskirche schenken, um es danach als Prekarie zur Bedingung des Nießbrauchs auf Lebenszeit vom Bischof zurückzuerhalten. Der prekarische Besitz bedeute, dass der Kleriker ausschließlich über die Erträge verfügen, die realen Liegenschaften aber weder mindern noch verkaufen noch tauschen dürfe. An Liegenschaften werden, wie ansonsten in den Pertinenzformeln von Urkunden üblich, Ackerland, Weinberge, Wälder, Wiesen,

³³ Iustiniani Institutionum Digestorum 43, 26, ed. Krüger VI, 4.

³⁴ Isidor von Sevilla, *Etymologiae* V, 25, ed. Lindsay 3–10.

³⁵ Salvian von Marseille, *Ad ecclesiam* 1, 26 (ed. Georges Lagarrigue, *Salvien de Marseille, Oeuvres* 1: Les lettres, les livres de Timothée à l'église, SC 176, Paris 1971) 156; dazu Levy, *Precarium* 5f.; Jens-Uwe Krause, *Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches* (Vestigia. Beiträge zur alten Geschichte 38, München 1987) 258f.

³⁶ Zu Prosper Tiro vgl. Steven Muhlberger, *The Fifth-Century Chroniclers. Prosper, Hydatius and the Gallic Chronicler of 452* (ARCA. Classical and Medieval Texts, Papers and Monographs 27, Oxford 1990) 48–135.

³⁷ Julianus Pomerius (= Prosper Tiro), *De vita contemplativa libri tres* II, 9, 2, PL 59, 415–520, hier 453f.: *non ut possessores, sed ut procuratores facultates ecclesiae possidebant ... non eas vindicaverunt in usus suos ut proprias, sed ut commendatas pauperibus diviserunt* (ebd. II, 9, 2, PL 59, 454) und *propter stipendium temporale ... non ei praemium reddat hic, sed necessaria praestat ecclesia ...* (ebd. II, 10, 2, PL 59, 454). La règle de saint Chrodegang 31 (ed. Jean-Baptiste Pelt, *Études sur la cathédrale de Metz* 3, 1: La liturgie, Metz 1937) 24, engl.: *The Chrodegang Rules. The Rules for the Common Life of the Secular Clergy from the Eighth and Ninth Centuries. Critical Texts with Translations and Commentary* (ed. Jerome Bertram, *Church, Faith and Culture in the Medieval West*, Aldershot 2005) 12–83, hier 47: *ita tamen ut ipsi clerici, dum adventi, si ita placuerit, res suas usufructuario ordine per beneficium ecclesie habeant*. Auf die Form der *precaria* weist erst Chrodegang von Metz hin (siehe Anm. 38).

Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Manzipien und Landbesteller genannt.³⁸ Eigentum wird zu usufruktuarischem Besitz. Die Prekarie wandelte zwar die Eigentumsrechte, denn jeglicher Verkauf oder Tausch oder auch nur Minderung der Güter war untersagt, bedeutete jedoch für den tatsächlichen Umgang des Kanonikers mit seinem Besitz zunächst einmal eine kaum merkliche Änderung. Es war diesem zeit seines Lebens erlaubt, aus den Einkünften seines Grund und Bodens seine Bedürfnisse zu erfüllen und Schenkungen nach freiem Willen zu tätigen, obgleich Chrodegang ihm die Begünstigung der Kanonikergemeinschaft und der Armen nahe legte. Er durfte sogar auf seinen Todesfall über die Hälfte der Erträge dieses prekarischen Besitzes Legate ausstellen, wenngleich ihm auch hier wieder Stiftungen zu frommen Zwecken, etwa für Messen oder zugunsten Bedürftiger ans Herz gelegt wurden. Die andere Hälfte fiel an die Kanonikergemeinschaft. Auf diese Weise konnten weniger vermögende Domkleriker unterstützt werden, da die Kirche allen die gemeinschaftliche Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse an Nahrung und Kleidung bieten und somit alle zur Einhaltung des Armutpostulats anhalten konnte.³⁹ Paulus Diaconus (720/730 bis um 799) lobte an der Chrodegang-Regel, als er zwischen 782 und 786 die Bischofsviten von Metz verfasste, jeder Domkleriker sei mit einem ausreichenden Lebensunterhalt versorgt worden, so dass er frei von Sorge um sein leibliches Auskommen in der Kirche so für Gott streiten (*militare*) könne, wie er es solle.⁴⁰ Der Ausdruck *militare* mag zufällig gewählt sein, vermochte aber am Königshof und in Metz Assoziationen an die Lebenswelt realer Kämpfer heraufzubeschwören, die im karolingischen Heer dienten und dazu gleichfalls durch Prekarien finanziell in die Lage versetzt worden waren.

Prekarieverträge sollten nicht nur der Einrichtung von Domkapiteln dienen, sondern übernahmen auch eine Funktion bei der Binnenmissionierung des 7. Jahrhunderts durch die Einrichtung von Klöstern. Beim Ausbleiben großer Schenkungen zu vollem Eigen an die Kloostergemeinschaften sicherten frühe prekarische Zuwendungen, von denen den Mönchen Abgaben zuflossen, wenigstens ein geringes Auskommen.⁴¹ Im Oblatenwesen spielt die Prekarie sogar bis weit ins 10. Jahrhundert hinein eine Rolle.⁴² Insbesondere aber bei der Übertragung vollständiger monastischer Institutionen mit ihrem gesamten Grundbesitz einschließlich ihrer Kirchen durch die adelige Gründerfamilie oder sonstige Eigentümer an bedeutendere Klöster oder auch an Einzelpersonen wurde dem Schenker diese gravierende Besitzaufgabe durch die prekarische Rückleihe erleichtert. Dies war beispielsweise der Fall, als Irmina, die Tochter des Thüringerherzogs Heden II., ihr Kloster auf dem Marienberg bei Würzburg an den Ortsbischof übertrug,⁴³ als 685 der Adelige Amalfrid und seine Frau Childebertana das Kloster Honnecourt-sur-Escaut im Gau Cambrai, dem ihre Tochter Auriana als Äbtissin vorstand, an Abt Bertin von Sithiu/Saint-Bertin schenkten,⁴⁴ als 745 der Priester Felix seine *cella* Roksem an dasselbe

³⁸ La règle de saint Chrodegang, ed. Pelt 25 = Chrodegang Rules, ed. Bertram 47f.: *Et precaria, si ita ei placuerit, exinde ab episcopo accipiat in ea ratione, ut, dum advivet, ipsas res usufructuario ordine habent ... Et ipsi clerici de ipsis rebus quas in precarias habent, neque de terris neque de vineis aut silvis, pratis, domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus, vel quibuslibet rebus imobilibus minuandi aut vendendi aut comutandi potestatem non habeant, excepto, ut diximus, de illa fructa vel quod ibidem laborare potuerint, viventes faciant quod voluerint.*

³⁹ Vgl. generell Franz Georg Gast, Stipendium und Unterhaltsvertrag im fränkisch-kirchlichen Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 51 (1965) 24–138. Zur Formel *victus et vestitus* vgl. Gesine Jordan, Nichts als Nahrung und Kleidung. Laien und Kleriker als Wohngäste bei den Mönchen von St. Gallen und Redon, 8.–9. Jahrhundert (Europa im Mittelalter 10, Berlin 2007) 78–87.

⁴⁰ Paul Warnefrid, Liber de episcopis Mettensibus (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 268: *normamque eis instituit, qualiter in ecclesia militare deberent; quibus annonas vitaeque subsidia sufficienter largitus est, ut perituris vacare negotiis non indigentes, solummodo officii excubarent ...*

⁴¹ So beispielsweise bei Stablo-Malmedy; vgl. Brigitte Kasten, Grundbesitzgeschäfte im Spiegel der kirchlichen Überlieferung: Zu den materiellen Grundlagen der Missionierung im nördlichen Lothringen, bis 900, in: L'évangélisation des régions entre Meuse et Moselle et la fondation de l'abbaye d'Echternach, V^e–IX^e siècle, ed. Michel Polfer (CLUDEM. Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Études Médiévales 16, Luxemburg 2000) 263–300, hier 282–284.

⁴² Folwin, Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium 109 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 13, Hannover 1881) 600–635, hier 631: Ein Waldo tradierte 959 seinen Sohn Rikelinus mit einer in seinem erblichen Besitz befindlichen Kirche der Abtei Saint-Bertin und erhielt die Kirche *per precariam* auch für seinen anderen Sohn zurück.

⁴³ Vita Burchardi II, 4 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 15, 1, Hannover 1887) 28f.

⁴⁴ Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta I, 5 (ed. Maurits Gysseling/A. C. F. Koch, Brüssel 1950) 15f. In der Bestätigung König Theuderichs III. von 1. April 689 wird die gesamte Schenkung als *beneficium* für den Abt

Kloster Sithiu/Saint-Bertin schenkte,⁴⁵ als 765 König Pippin die *cella* St. Goar am Rhein ad personam dem Abt Assuer von Prüm verlieh unter der Bedingung, das königliche Gastungsrecht zu garantieren⁴⁶, als 807 Kaiser Karl der Große dem Abt Ansegis von Saint-Wandrille das Kloster Saint-Germer-de Fly im Beauvaisis als Prekarie überließ mit der Auflage, es geistlich und materiell wiederaufzubauen⁴⁷, als 878 Kaiser Karl III. der Dicke seiner Gemahlin die Abtei St. Felix und Regula in Zürich gab, die vorher seine Schwester Berta als Prekarie innegehabt hatte,⁴⁸ und als 891 König Arnolf dem Priester Siginand als Gratifikation für seine künstlerische Dienstleistung das Nonnenkloster Susteren schenkte und ihm erlaubte, dieses an Prüm weiter zu vergeben.⁴⁹ Beispiele dieser Art lassen sich mehren.

Die prekarische Landleihe war somit sowohl im spätantiken Gallien als auch im merowingischen und karolingischen Frankenreich kontinuierlich in Gebrauch – und zwar bei Laien und Geistlichen, bei Kirchen, Klöstern, Königen, Adligen und weniger vermögenden Grundbesitzern. Diese Form des Besitzes war keine spezifisch kirchliche, wie aufgrund der Überlieferungslage manchmal fälschlich angenommen wird.⁵⁰ Der Unterschied zwischen Prekarien von Laien und solchen von Kirchen war nur, dass die letzteren kein Land verleihen durften, ohne dass ihnen zuvor Land geschenkt worden war.⁵¹ Dies wird auf die kaiserliche Gesetzgebung des Jahres 470 zurückgeführt.⁵² Ansonsten war die einzige, allen gemeinsame Voraussetzung, dass die entsprechenden Personen oder Institutionen zur grundbesitzenden Schicht gehörten. Ob römische Patron-Klient-Beziehung, gentile Herr-Mann-Gefolgschaft oder fränkisch-karolingisches *senior-fidelis*-Verhältnis, in allen herrschaftlichen – und selbstverständlich ebenso in eher wirtschaftlich bestimmten – Kontexten wurden bedingte Landschenkungen getätigt und daraus Leihverhältnisse errichtet. Klienten schenkten ihr Land einem Patron, der ihnen dann den Besitz als Leihgut in Form von Usufrukt, Prekarie oder Pacht gewährte.⁵³ Merowingische Könige schenkten Land zu unterschiedlichem Recht. Des Öfteren übertrugen sie ihren Gefolgsleuten, *fideles* und *leudes*, nur ein zeitlich befristetes Recht an dem geschenkten Königsgut, wodurch diesen die Vererbung oder Veräußerung unmöglich gemacht wurde. Der König war allerdings frei, nach dem Tod des Begünstigten den Landbesitz an dessen Erben zu geben.⁵⁴ Wenn sein Nachfolger eine solche Schenkung bestätigte, hatte dies wenig mit personalen Rechtsstrukturen zu tun, sondern war ein gängiger Rechtsakt, den bereits spätantike Kaiser praktizierten.⁵⁵ Es ist bereits vermutet worden, dass es sich bei den vielen Fällen von königlichen Konfiskationen der Güter von der Untreue verdächtigten Personen, die Gregor von Tours regelmäßig erwähnt, nicht um deren Eigengut, sondern

von Saint-Bertin bezeichnet = 130 (689 April 1) (ed. Theo Kölzer, MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica I, Hannover 2001) 331.

⁴⁵ Diplomata Belgica I, 15, ed. Gysseling/Koch 30f.

⁴⁶ Wandalbert von Prüm, Commemoratio quemadmodum et a quo cella sancti Goaris fuerit monasterio Prumiae sociata (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 15, 1, Hannover 1887) 361–373, hier 372.

⁴⁷ Gesta sanctorum patrum Fontanellensium coenobii (ed. Fernand Lohier/Jean Laporte, Rouen 1936) 93.

⁴⁸ D Karl 7 (878 Februar 10) (ed. Paul Kehr, MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae ex stirpe Karolorum 2, Berlin 1937) 11.

⁴⁹ D Arn. 85 (891 Februar 23) (ed. Paul Kehr, MGH Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolorum 3, Berlin 1955) 126f.

⁵⁰ Vgl. auch Élisabeth Magnou-Nortier, La féodalité en crise. Propos sur ‚Fiefs and Vassals‘ de Susan Reynolds, in: Revue historique 600 (1996) 253–348, hier 295. Die Karolinger vergaben Prekarien aus Fiskalgütern an Freie (*liberi homines*), die dafür einen Zins bezahlten; vgl. dazu Eckhard Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien, 742/743–832? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreichs (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 10, Berlin 1963) 76. Der burgundische Graf Heccard überließ vor 876 Königin Theutberga, der verstoßenen Gemahlin König Lothars II. von Lothringen, eines seiner Allode *per precariam*; Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire I, 25 (ed. Maurice Prou/Alexandre Vidier, Documents publiés par la Société Historique et Archéologique de Gâtinais 5, Paris/Orléans 1900) 63.

⁵¹ Vgl. z. B. Lex Alamannorum 2 (ed. Karl Lehmann, MGH LL nat. Germ. 5, 1, Hannover 1888) 65–67.

⁵² Vgl. Voltolini, Prekarie 271; Krause, Patronatsformen 262.

⁵³ Krause, Patronatsformen 254–263.

⁵⁴ Franz Dorn, Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und Geltungsdauer (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF 60, Paderborn 1991) 94–96.

⁵⁵ Stefan Esders, Römische Rechtsstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134, Göttingen 1997) 246f.

um prekarisches Leihegut handelte, das der merowingische König seinem *fidelis* zur lebenslangen Nutzung ausgetan hatte.⁵⁶ Selbstverständlich konnten damit auch vertikale Sozialbindungen in herrschaftlichem Kontext⁵⁷ bzw. Loyalitäten aufgebaut werden.⁵⁸ Von Anfang an gehörte zu den Arten von Patronage nicht nur die Ausstattung mit Land, sondern auch die Beförderung in Ämter.⁵⁹ Neben der Befugnis, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen, wurde bereits sehr früh die Einräumung eines einzelnen Rechts als Gewährung eines Benefiziums aufgefasst. Ein Diplom Theuderichs III. von 682 bezeichnet das Recht, Teile des Fiskus Attin zu kaufen, das der König dem Abt Bertin von Sithiu/Saint-Bertin zugestand, als *beneficium*.⁶⁰

Bei Salvian erscheint – vielleicht nicht zum ersten Mal – der Sinnzusammenhang zwischen prekärer Leihe und *beneficium*, der zur Karolingerzeit so gang und gäbe werden sollte. Bei Chrodegang von Metz ist die *precaria ab episcopo* mit dem *per beneficium ecclesie* gänzlich gleichgestellt. Salvian meinte damit eine Wohltat, Chrodegang eine Bodenleihe gemäß den Prekarieurkunden seiner Zeit. Im 8. und 9. Jahrhundert enthalten diese Urkunden fast grundsätzlich den Begriff *beneficium*, der zu diesem Zeitpunkt so eindeutig die Leihe von Grund und Boden meinte,⁶¹ dass der Vorgang der prekären Leihe auch einfach durch das Verb *beneficiare* ersetzt werden konnte.⁶² *Beneficium* stets mit ‚Lehen‘ zu übersetzen, ist zweifellos irreführend, weil die Wahrscheinlichkeit, dass es eine Prekarie war, viel größer ist. Das Regestenwerk von Böhmer-Mühlbacher-Brühl spricht grundsätzlich von ‚Lehen‘, wenn im lateinischen Text von *beneficium* die Rede ist, und prägte damit die Vorstellung vieler Forschergenerationen von der selbstverständlichen Existenz des Lehnswesens im 8. und 9. Jahrhundert, die aber nur schwer nachzuweisen ist.⁶³

Die *precaria verbo regis data*, mit deren Hilfe die frühen Karolinger die Schar ihrer Anhänger so entscheidend erweiterten, benutzte nicht ohne Grund die gängige Form der Verleihung von Grund und Boden. Dadurch wurde die Idee des *beneficium*, die mit der Prekarie transportiert wurde, jedoch missbräuchlich erweitert und verändert. Gemäß der Mitteis'schen Definition vom Lehnswesen steht das *beneficium* der *precaria verbo regis* nicht in lehnsrechtlichen Zusammenhängen, da der Herr des Benefiziums nicht zugleich der Herr des Vasallen ist. Allerdings war bei der *precaria verbo regis* aus der Sicht der Begünstigten der König derjenige, der das *beneficium* verlieh, während der eigentliche Leihgeber, gewöhnlicherweise Klöster und Kirchen, als Benefizialherr in den Hintergrund trat.⁶⁴ In der Formelsammlung des elsässischen Klosters Murbach aus dem 9. Jahrhundert sind zwei Dokumente eines Rechtsstreits des Abts mit einem Grafen aus der Zeit zwischen 774 und 789 erhalten, die dies mit wünschenswerter Klarheit belegen. Das Kloster war von Karl dem Großen, seinem Vater Pippin und seinem Großvater Karl Martell mit Güterschenkungen bedacht worden. Ein Graf habe sie dem

⁵⁶ Zu merowingischen Schenkungen vgl. zuletzt Esders, *Römische Rechtstradition* 243–252.

⁵⁷ Vgl. Verena Epp, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44, Stuttgart 1999) 135.

⁵⁸ Esders, *Römische Rechtstradition* 369f.

⁵⁹ Krause, *Patronatsformen* 50–52; Epp, *Amicitia* 160–162.

⁶⁰ *Diplomata Belgica* I, 4, ed. Gysseling/Koch 14 = 127 (684 Oktober 23) (ed. Theo Kölzer, *MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica* 1, Hannover 2001) 323. Weitere Belege für die Bezeichnung einer Rechtsleihe als Benefizium bei Voltolini, *Prekarie* 287f.

⁶¹ Vgl. Kasten, *Beneficium* 253f.

⁶² Vgl. beispielsweise das Testament Bischof Remigius' von Straßburg von 778 (ed. Ambros Kocher, *Solothurner Urkundenbuch* 1, 2, Solothurn 1952) 3–7, hier 5: *per precariam beneficiavi*; *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen* I, 17 (ed. Hermann Wartmann, Frankfurt am Main 1863) 20f.: *michi usum beneficere*, ebd. 338, 312; *Cartulaire de l'abbaye de Gorze* 22, 30, 38, 39, 44, 51, 52, 56, 58 und 71 (ed. Armand d'Herbomez, *Mettensia* 2, Paris 1898) 47f., 60f., 71f., 72f., 79–81, 90–92, 92–94, 99f., 102–104 und 129f.

⁶³ Johann Friedrich Böhmer, *Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern*, neubearb. v. Engelbert Mühlbacher/Johann Lechner/Carlrichard Brühl/Hans H. Kaminsky (Hildesheim 1966); dazu bereits Reynolds, *Fiefs and Vassals* 93.

⁶⁴ Die Karolinger sind allerdings nicht die Erfinder dieses Systems gewesen, da es im 7. Jahrhundert bereits von Hausmeier Ebroin praktiziert wurde; vgl. Émile Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 2 (*Mémoires et travaux des facultés catholiques de Lille* 19, Lille 1922) 27–29, 40–48, 270–292; Darstellung der Entwicklung der *precaria verbo regis*. Vgl. generell ders., *Diverses acceptions du terme ‚beneficium‘ du VIII^e au XI^e siècle*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 4/3 (1924) 5–66.

Kloster geraubt, beschwerte sich Abt Amico bei Karl dem Großen.⁶⁵ Die Güter seien während einer *turbatio* zwischen Alemannen und Elsässern entfremdet worden, und die Manzipien seien entflohen und hätten sich für frei erklärt. Der Graf und andere *homines* beriefen sich darauf, dass sie Land und Leute als *beneficium* Karls des Großen innehätten.⁶⁶

Aufgrund mehrerer Parallelfälle ist als möglicher Hergang Folgendes zu rekonstruieren: Der König bat ein Kloster um die Leihe von Gütern, die diesem von seinen Vorgängern geschenkt worden waren. Dies war, wie auch sonst zu belegen ist, nichts Ungewöhnliches, denn es entsprach den Gepflogenheiten der prekarischen Leihe. Die beschenkte Institution konnte sich einer solchen Bitte nicht verweigern, da der Schenker oder seine Erben ein Recht auf die einmalige Rückgabe des Schenkungsobjektes zu Nießbrauch besaßen.⁶⁷ Zwischen der Schenkung und der Bitte um Rückleihe der einst übertragenen Güter konnte eine lange Zeitspanne liegen. So bat später einmal König Ludwig der Deutsche das Kloster St. Emmeram bei Regensburg um die Leihe von Klostergütern *per beneficium*, die sein Großvater Karl der Große geschenkt hatte.⁶⁸ Im Fall Murbachs aber gab der König die Güter an den Grafen zur Bekämpfung der regionalen Unruhen weiter. Es könnte sich dabei um die Rebellion des aus Alemannien vertriebenen Herzogs Theodbald gemeinsam mit Warasken, die im Gau Varais bei Besançon siedelten, mit Bayern und Sachsen gegen die Hausmeier Karlmann und Pippin gehandelt haben, die 741 im Elsass ausgetragen wurde.⁶⁹ Der mit der Niederschlagung des Aufruhrs beauftragte Graf verstand die Überlassung der Güter, mit deren Hilfe er seiner militärischen Aufgabe nachkam, als Gratifikation des Königs für seine getreuen Dienste, nicht als *beneficium* des klösterlichen Eigentümers. Er behielt sie auch nach Erfüllung seines Auftrags. Die karolingische Gesetzgebung verlangte seit den Zeiten König Pippins, dass bei solchen, auf *precaria verbo regis* beruhenden Benefizien dem Leihgeber Zehnten und Nonen als Entschädigung entrichtet werde.⁷⁰ Murbach scheint weder diese noch den üblichen Zins erhalten zu haben und schlug Alarm, als sich auch noch die Manzipien aus der klösterlichen Hörigkeit zu befreien suchten, weil wertvolle Besitztitel unwiderruflich abhanden zu kommen drohten.

Murbach fürchtete dies zu Recht, denn das Schicksal einiger solcher, zum Teil riesiger Güter in den Händen von karolingischen Getreuen lässt sich über Generationen hinweg verfolgen. Die *villa* Neuilly-Saint-Front im Ourceois, die König Karlmann (768–771) an Saint-Remi von Reims für seine Grablege schenkte, wurde nach dem Tod Erzbischofs Tilpins (794) von König Karl dem Großen während der Vakanz des Bischofstuhls dem Sachsen Anscher *in beneficio* gegeben. Dieser entrichtete davon bis an sein Lebensende Zehnten und Nonen an Saint-Remi. Nachdem aber Kaiser Ludwig der Fromme diese Villikation dem Grafen Donatus *in beneficio* übertragen hatte, begann die systematische Entfremdung erheblicher Teile des Leihegutes. Erst 874 wurden der Kirche auch die Teile des

⁶⁵ *Formulae Morbacenses* 4 (ed. Karl Zeumer, MGH LL *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, Hannover 1886) 330f. Zur Datierung vgl. *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini* (496–918) I, 333f. (ed. Albert Bruckner, Strasbourg/Zürich 1949) 209f. Zur politischen Bedeutung vgl. Michael Borgolte, *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31, Sigmaringen 1984) 111–121.

⁶⁶ *Formulae Morbacenses* 5, ed. Zeumer 331.

⁶⁷ Belege bei Kasten, *Beneficium* 254, Anm. 47.

⁶⁸ D LD. 37 (844 Juli 28) (ed. Paul Kehr, MGH *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolorum* 1, Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, Berlin 1934): *Baturicus episcopus, rector ipsius monasterii, ... nobis beneficiavit.*

⁶⁹ Zum Ereignis vgl. Jörg Jarnut, *Alemannien zur Zeit der Doppelherrschaft der Hausmeier Karlmann und Pippin*, in: *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988*, ed. Rudolf Schieffer (Beihefte der Francia 22, Sigmaringen 1990) 57–66, hier 59f.; zur Lokalisation der Unruhen in den Vogesen vgl. Dieter Geuenich, ... *noluerunt obtemperare ducibus Francorum*. Zur bayrisch-alemannischen Opposition gegen die karolingischen Hausmeier, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 129–143, hier 139–141; des weiteren vgl. Maximilian Diesenberger, *Dissidente Stimmen zum Sturz Tassilos III.*, in: *Texts and Identities in the Early Middle Ages*, ed. Richard Corradini/Rob Meens/Christina Pössel/Philip Shawn (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12, Wien 2006) 105–120, hier 106.

⁷⁰ So genanntes *Capitulare Haristallense* 13 (ed. Alfred Boretius, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 50. Vgl. dazu zuletzt Hans J. Hummer, *Politics and Power in Early Medieval Europe. Alsace and the Frankish Realm, 600–1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4/65, Cambridge 2005) 80–82.

Grundbesitzes gerichtlich zugesprochen, die in der Zwischenzeit längst für Fiskalgut gehalten worden waren.⁷¹

Ähnlich verhielt es sich mit Kirchengut von Bourges. Bischof Vulfad von Bourges strengte zwischen 866 und 875 einen Prozess gegen den burgundischen Grafen Heccard wegen der *villa* Perrecy-les-Forges an, ca. 47.000 ha groß im Dreieck der Grafschaften Autun, Chalons-sur-Saône und Mâcon gelegen, die dieser damals eigentumsrechtlich besaß. Ursprünglich gehörte diese aber dem Erzbistum Bourges und scheint im Zuge der Teilungen der Kirchengüter durch König Pippin, den so genannten Säkularisationen, an die karolingische Seitenlinie gelangt zu sein, aus der Heccard stammte. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurde darüber ein Prekarievertrag abgeschlossen, bei dem sich Heccards Vorfahre zur Zahlung eines Jahreszinses von drei Pfund an die Kirche von Bourges verpflichtete. Dennoch galt diese große Villikation im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts als königliches Fiskalgut, das zunächst als Benefizium⁷² und 839 als Allod ausgegeben wurde.⁷³

Der Vorgang der königlichen Güterverleihung wird vollkommen analog zu der prekarischen Leihe mit dem Verb *beneficiare* bezeichnet und meint auch dasselbe, nämlich eine Bodenleihe zum Nießbrauch.⁷⁴ Nichts deutet darauf hin, dass Heccard und seine Vorfahren aufgrund dessen Vasallen ihrer königlichen Verwandten geworden sind. Wollte man dies allein auf der Basis dieses verbalen Ausdrucks annehmen, müsste man auch glauben, dass Karolingerkönige Vasallen der Klöster geworden sind, von denen sie Benefizien liehen. Der Vorsteher des Kloster St. Emmeram hat 844 König Ludwig den Deutschen *beneficiavit*, als er ihm Grund und Boden *per beneficium* überließ.⁷⁵ Niemand würde deswegen annehmen, dass der König ein Vasall St. Emmerams geworden ist. *Beneficiare* ist daher in vielen Fällen nicht mit ‚belehnen‘, sondern mit ‚beleihen‘ bzw. ‚zur Nutzung überlassen‘ zu übersetzen. Die Differenzierung der älteren Forschung zwischen vasallitischen und nicht-vasallitischen Lehen hängt nicht an Unterschieden in der Rechtsqualität des Leihegutes, sondern einzig und allein an dem Status der beleihenden Person. Wenn diese ein Vasall war, wurde grundsätzlich angenommen, dass es sich um eine vasallitische Leihe handelte, also ein lehnrechtlicher Kontext gegeben war. Aber ebenso wie Benefizien ohne Vasallität bis zum 11., vermutlich noch 12. Jahrhundert existierten, gab es auch Vasallen, deren Benefizium kein ‚Lehen‘, sondern eine Prekarie war.⁷⁶ Das gemahnt nochmals zur Vorsicht, hinter jedem Benefizium ein ‚Lehen‘ zu vermuten.

Die Differenzierung zwischen einer vasallitischen und einer nicht-vasallitischen Leihe ist jedoch kein theoretisches Forschungskonstrukt, da es zwei Leihetypen gab, die sich als *beneficium* definierten: die *precaria verbo regis*, von der Zehnten und Nonen gezahlt werden sollten, und die übliche Prekarie, von der ein recht moderater Jahreszins entrichtet wurde. Gleich nach der Erhebung Pippins

⁷¹ Hinkmar von Reims, *De villa Noviliaco* (ed. Hubert Mordek, Ein exemplarischer Rechtsstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 83 [1997]) 86–112, hier 100–112.

⁷² *Recueil des chartes* I, 10–12, 16, 17, ed. Prou/Vidier 25–29, 36–38.

⁷³ Zu Perrecy-les-Forges vgl. Brigitte Kasten, *Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts*. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard von Burgund, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 107 (1990) 236–338, hier 318–320; zu einem weiteren Fall dieser Art vgl. *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France (Chartes et diplômes)* 2, 427 (877 Mai 7) (ed. Georges Tessier, Paris 1952) 454f.

⁷⁴ *Recueil des chartes* I, 13, ed. Prou/Vidier 30: ... *illas res quae sunt in pago Augustidunense, in villa Balgiaco, quem Karolus Hildebranno beneficiaverat de villa Patriciaco* ... Weitere Beispiele dieser Art finden sich im Languedoc.

⁷⁵ Siehe oben Anm. 68.

⁷⁶ Camillus Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter 1/2* (Luxemburg 1930) 179 (111); *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien* 1, 158 (ed. Heinrich Beyer, Koblenz 1860) 221f.: *qualiter annuente domno Rotgero prestantissimo archiepiscopo* [sc. von Trier] *Uolmarus uasallus illius quendam locum pro facienda municuincula iure precario adquisiuit* (ebd. 221). ... *ut utrumque videlicet datum et acceptum idem Uolmarus et coniunx eius Richildis et unus eorum filius quem ipsi ad hoc eligere uoluerint cunctis diebus uite illorum sub pretextu precario cum omni securitate habeant* (ebd. 222). ... *Ut autem huius precarie conditio firma et stabilis permaneat* ... (ebd. 222); *Cartulaire Gorze* 52 (849 März 26), ed. d'Herbomez 92–94. In allen Fällen hatten die Vasallen zuvor eine Landschenkung zugunsten der jeweiligen Kirche gemacht. Die Beispiele lassen sich mehren.

zum König wurde zuerst im Jahre 751 die Trennung von Bischofs- und Grafengütern legalisiert⁷⁷ und folgerichtig unter seinem Nachfolger 779 die Bodenleihe, die von der *precaria verbo regis* herrührte, gesetzlich anerkannt.⁷⁸ Da sich die Durchsetzung der geforderten Schriftlichkeit (*descriptio*) bei der Teilung der Kirchengüter zwischen Bischof und Graf, die Abführung der Zehnten und Nonen und die schriftliche Fixierung der Benefizienleihe auf Befehl des Königs als unrealistisch erwiesen, waren Kirchen und Klöster umso mehr von sich aus bemüht, die Benefizien und die Prekarier voneinander getrennt aufzulisten⁷⁹ und Prozesse um die Restituierung des Kirchenguts anzustrengen. Es findet sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Leiheverträgen selbst eine zwischen Benefizialleihe und prekarischer Leihe differenzierende Formel.⁸⁰ Mancher klösterliche Grundherr ließ in den Prekarievertrag zur Sicherheit hineinschreiben, dass es sich bei dem *beneficium* um eine Leihe *vinculum precarie* handle und, falls der Prekator⁸¹ jemals sagen sollte, es sei sein Eigentum, oder es sonst wie entfremden wollte, würde er das Leihegut verlieren.⁸² König Karl der Kahle unternahm, soweit bekannt, als letzter Herrscher den Versuch, die Benefizien aufzeichnen zu lassen: Die Grafen sollten die Benefizien der Vasallen und die Vasallen diejenigen der Grafen feststellen und Manse für Manse, versehen mit der Nennung des Halters, in Heften notieren.⁸³ Der Ausschluss der Selbstanzeige sollte offenbar der gegenseitigen Kontrolle dienen. Vier Mansen waren gemäß den Kapitularien mindestens notwendig, um einen Reiterkrieger mit Brustpanzer auszustatten. Die Erfassung der Benefizien stand daher sicherlich in den militärischen Zusammenhängen der Wikingerabwehrkämpfe.

Ein spezifisches Lehnrecht entstand jedoch aus dem Benefizium der *precaria verbo regis* nicht. Das *ius beneficium* oder *ius beneficium* findet sich, so weit ich es überblicke, ausschließlich in gewöhnlichen Prekarieverträgen. Es war ein Gesetz, das unregelmäßige oder ausbleibende Zinszahlungen regelte.⁸⁴ Wegen seiner selbstverständlichen Gebräuchlichkeit wird in einigen Verträgen nur schlicht darauf verwiesen, dass bei Zinszahlungsverzug der Prekator zu tun habe, wie es *lex* sei, oder sich *cum lege* zu verhalten habe.⁸⁵ Das Gesetz schützte den Prekator, denn bei Verzug durfte er nicht

⁷⁷ *Annales Alamannici* a. 751 (ed. Walter Lendi, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen, *Scrinium Friburgense* 1, Freiburg/Schweiz 1971) 152: *res ecclesiarum discriptas atque divisas*.

⁷⁸ *Capitulare Haristallense* 13, ed. Boretius 50: *et discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsi rebus ecclesiarum faciunt*.

⁷⁹ Beispielsweise Kloster Weißenburg im Elsaß wohl im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts, vgl. sog. *Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* (ed. Alfred Boretius, *MGH LL Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 252f.: Kapitel 10–15 (*precariae*), Kapitel 17–22 (*beneficia*); sowie Kloster Bobbio noch im ausgehenden 10. Jahrhundert, vgl. Mario Nobili, *Vassalli su terra monastica fra re e ‚principi‘: Il caso di Bobbio [seconda meta des sec. X – inizi des sec. XI*, in: *Structures féodales et féodalisme dans l’occident méditerranéen, X^e–XIII^e siècle. Bilan et perspectives de recherches*, ed. Konrad Eubel (Collection de l’École Française de Rome 44, Rome 1980) 299–309; Cinzio Violante, *Bénéfices vassaliques et livelli dans le cours de l’évolution féodale*, in: *Histoire et société. Mélanges offerts à Georges Duby 2: Le tenancier, le fidèle et le citoyen* (Aix-en-Provence 1992) 123–134, hier 12f.; Laurent Feller, *Éléments de la problématique du fief en Italie*, in: *Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et present de la féodalité – The Presence of Feudalism*, ed. Natalie Fryde/Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, Göttingen 2002) 153–174, hier 163f.

⁸⁰ Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien 1, 105 (866), ed. Beyer 110: *ut nullus prelatus licentiam habeat cuiquam ipsas res beneficiare uel commutare aut in prestationem tribuere* (Prästarie des Klosters Prüm für Hiedilda).

⁸¹ Die Bezeichnung *prekator* oder *precatrrix* findet sich in den Urkunden beispielsweise von St. Vanne in Verdun und Gorze bei Metz und ist daher der in der Forschung gängigen Bezeichnung ‚Prekarist‘ vorzuziehen.

⁸² Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun 2 (771 Juli 1) (ed. Hermann Bloch, *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde* 10, 1898) 338–449, hier 379: *et vos mihi pro beneficio vestro sancto Vito no habere promisistis; ideo et ego spondeo pro huius vinculo precarie, ut annis singulis in censu ... faciam dare. ... aut si ipsas res meum proprium esse dixero aut alienare voluero, potestas vestra sit successorumque vestrorum me exinde foras mittere et cum emelioratione res vestras recipere*.

⁸³ *Recueil des actes de Charles II le Chauve* II, 318, ed. Tessier 200.

⁸⁴ Die derzeit beste und umfassendste Darstellung zum prekarischen Zins gibt Hummer, *Politics* 76–129. Nur die Initialwirkung des so genannten Kapitulars von Herstal von 779 scheint mir überbetont zu sein.

⁸⁵ Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun (771 Juli 1), ed. Bloch 379: *Quod si non fecero aut si de ipso censu negligens fuero, sicut lex est, de hoc faciam et ipsam res habeam*; ebd. 7 (911–923 August 16), ed. Bloch 387: *et si de ipso censu negligentes aut tardi ad reddendum apparuerimus, qualiter lex docet, emendare studebimus*.

einfach vertrieben werden, sondern musste die Möglichkeit zur Nachzahlung erhalten.⁸⁶ Daher konnte es selbst als *beneficium* im Sinne von Rechtsvergünstigung erscheinen.⁸⁷ Diese *lex* wird teilweise *precaria lex*⁸⁸ oder *ius prestarium*,⁸⁹ *ius precarium*⁹⁰ oder *mos precarius*,⁹¹ im 8. und 9. Jahrhundert aber ganz überwiegend *ius beneficiarium* bzw. *beneficii*⁹² genannt. Vereinzelt kommt auch die Doppelung *ius precarii ac beneficii* vor, die wohl auf Eindeutigkeit der Rechtslage gemäß Prekarienrecht abzielte.⁹³ Der *usus beneficii* ist nichts anderes als der *usus fructuarius*.⁹⁴

Zum Verweis auf das Gesetz der Leihe konnten weitere vertragliche Vereinbarungen für den Fall des Zahlungsverzugs treten, wenn beispielsweise die nachträgliche Zinsabgabe in doppelter Höhe bis zum Zinstermin im darauf folgenden Jahr gestattet wird⁹⁵ oder die einfache Nachzahlung noch im selben Jahr⁹⁶ oder schon nach 40 Nächten die Zinsschuld verlangt wird⁹⁷ oder angedroht wird, die Prekarie einzuziehen, wenn nicht innerhalb von 40 Tagen der vereinbarte Zins eingeht,⁹⁸ oder umgekehrt ausgeschlossen wird, dass bei Ausfall der Zinszahlung der Prekator das Leihegut verliert,⁹⁹ oder die Leistung einer Bürgschaft (*fidem facere*) erforderlich ist.¹⁰⁰

⁸⁶ In der schon erwähnten Prümer Urkunde von 866 (siehe Anm. 79) heißt es 110: *quod si de hoc censu tarda aut negligens apparueris legis compositionem exinde facias ut ipsas res minime perdas*. Traditiones Wizenburgenses – Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, 255 (801 April 11) (ed. Karl Glöckner/Anton Doll, Darmstadt 1979) 495: *et si inde negligens aut tardus aparuero, de lege mea conpono et sic habea[m] usque ad fine uite mee*. Cartulaire Gorze 63 [864], ed. d’Herbomez: *nam de ipso censu, si tardus aut negligens apparuerit, cum lege restituat et ipsam precariam non perdat*; ebd. 69 (874 oder 884), ed. d’Herbomez 127: *si vero de ipso censu tardi aut negligentes apparuerint, cum legis beneficio hoc restituant et ipsam precariam minime perdant*. Zur Datierung auf 884 vgl. Paul Marichal, Remarques chronologiques et topographiques sur le Cartulaire de Gorze (Mettensia 3, Paris 1902) 25–27; Les origines de l’abbaye de Bouxières-aux-Dames au diocèse de Toul. Reconstitution du chartrier et édition critique des chartes antérieures à 1200, 2 (923 September 19) (ed. Robert-Henri Bautier, Recueil des documents sur l’histoire de Lorraine 27, Nancy 1987) 66: *et si de ipso censo tardi aut negligentes aparuerint, cum legis sanctione illud restituant, sed eorum precariam minime perdant*.

⁸⁷ Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien 1, 14 (762–804), ed. Beyer 18: *Et si de ipso censu negligentes aut tardi apparueritis cum legis beneficio hoc exsoluere faciat* ... Siehe auch Anm. 85 und 98.

⁸⁸ Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien 1, 170 (929), ed. Beyer 234: *... qualiter ego Megingaudus cum interuentu et auxilio amicorum meorum quoddam prædum ... in precarium ius mihi ... impetrare studui ... Ea scilicet conditione ut eadem possessio mihi quamdiu uiuam uxori quoque meae Bildrudę et filio meo Godefrido usque ad obitum uitae eorum precaria lege deseruiat*.

⁸⁹ D Lo. I, 26 (866 Januar 17) (ed. Theodor Schieffer, MGH DD Karolinorum 3, Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., Berlin/Zürich 1966) 428: *ut iam fata Gerildis res, quas contulit, simul et illas, quas ex iure eiusdem monasterii praestario iure adepta est*.

⁹⁰ Zum *ius precarium* vgl. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien, 173 (936) und 174 (ca. 938), ed. Beyer 236–238; Origines de l’abbaye de Bouxières-aux-Dames 4 (923–931), ed. Bautier 69: *Postea vero fuit illorum petitio ... ut de rebus ... jure precario redderimus ...*

⁹¹ Origines de l’abbaye de Bouxières-aux-Dames 2 (923 September 19), ed. Bautier 66: *sub usu fructuario more precario ... valeant habere*; sowie ebd. 4 (923–931) 69.

⁹² Origines de l’abbaye de Bouxières-aux-Dames 1 (912 Februar 12), ed. Bautier 64: *possideant jure siquidem beneficiario et usu fructuario* = Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France (Chartes et diplômes) I, 71 (ed. Philippe Lauer, Paris 1940) 161, Z. 6f.; ebd. 2 (923 September 19), ed. Lauer 66: *ei beneficii jure donaremus*. Wandalbert von Prüm, Commemoratio, ed. Holder-Egger 372.

⁹³ Gesta sanctorum patrum, ed. Lohier/Laporte 93f.: *... domnus Ansigisus [Abt von Saint-Wandrille] Flaiuicum coenobium quo sanctus Geremarus corpore requiescit, quod est situm in pago Belloacensi [Saint-Germer-de-Fly im Beauvaisis], a domno rege Karolo in precarium accepit, anno uidelicet incarnationis Domini Christi DCCCCVII* (ebd., ed. Lohier/Laporte 93) ... *Praeterea dum praedictum Flaiuicum iure precarii ac beneficii teneret ...* (ebd., ed. Lohier/Laporte 94).

⁹⁴ Urkunde des Klosters Murbach 125 (735 Juli 24), ed. Bruckner 65 (vgl. auch Anm. 65): *Ut michi in usum beneficii rem ecclesie vestre ... concedere deberetis. ... In ea ratione, ut ... ad usum fructuarium ordine tenere debeam ...*

⁹⁵ Urkunde des Klosters Murbach 307 (784 März 1), ed. Bruckner 191; eindeutig noch in der Urkunde 404 (804–805), ed. Bruckner 254.

⁹⁶ Urkunde des Klosters Murbach 346 (789–791), ed. Bruckner 220.

⁹⁷ Urkunde des Klosters Murbach 339 (789–790), ed. Bruckner 216.

⁹⁸ Urkunde des Klosters Murbach 125 (735 Juli 24), ed. Bruckner 65.

⁹⁹ Cartulaire de Gorze 52 (849 März 26), ed. d’Herbomez 93.

¹⁰⁰ Cartulaire de Gorze 30 (791), ed. d’Herbomez 61: *et si de ipso censu tardus aut negligens apparuero ad reddendum, cum legis beneficium est, fidem exinde facio ...* Zur Datierung auf 791 vgl. Marichal, Remarques chronologiques 24; Traditio-

Eine Immobilie *iure beneficiario (et usufructuario)* zu erhalten, heißt also auf gar keinen Fall, diese zu Lehnrecht zu empfangen, sondern sie zu Zinsrecht zu nutzen.¹⁰¹ Vom *ius beneficiarium* bzw. *beneficii* führt ganz sicher kein Weg zum Lehnrecht. Im Gegenteil: Die karolingische Gesetzgebung versuchte auf den Druck der Kirche hin, alle Benefizien, auf denen Zehnten und Nonen lasten sollten, dem prekarischen Leihrecht zu unterwerfen. In den Kapitularien wird den Benefizieninhabern verboten, das Leihgut aktiv durch Entfremdung oder passiv durch Vernachlässigung zu schädigen.¹⁰² Diese Formulierung greift eine Vertragsklausel der Prekarier auf, die immer schon den Prekatoren untersagte, das Leihgut zu mindern oder zu schädigen, vielmehr von ihnen erwartete, dasselbe zu verbessern und zu vermehren. So heißt es beispielsweise *licenciam uero non habeat ex rebus suprascriptis aliquid alienare aut uendere, sed potius meliorare et emendare*¹⁰³ in einer Urkunde des elsässischen Klosters Weißenburg oder *et nichil exinde habeant pontificium minuendi, nisi quicquid addere vel augmentare vel emeliorare potuerint*¹⁰⁴ in einer Urkunde des lothringischen Klosters Gorze, die hier *pars pro toto* genannt seien. Formeln dieses Inhalts finden sich bereits in Sammlungen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts.¹⁰⁵

Es bleibt festzuhalten, dass das *ius beneficii* des Frühmittelalters ein Leihrecht war, das den Zinsausfall regelte, und es von daher keine direkte Verbindung von ihm zum Lehnrecht gegeben haben kann. Im 10. Jahrhundert begann allerdings ganz allmählich eine Entwicklung, die sich bis ins 11. und wohl noch bis ins 12. Jahrhundert erstreckte: Die Prekarieverträge trennten sich vom *beneficium*-Begriff, womit künftig eine Verwechslung mit der Bodenleihe vermieden wurde, die sich auch als Benefizium definierte, aber als Gunsterweis des Königs bzw. anderer Machthaber galt und von der in karolingischer Zeit, sofern das Land von Kirchen stammte, eigentlich Zehnten und Nonen entrichtet werden sollten.¹⁰⁶ Zu dieser Tendenz passt, dass in diesen prekarischen Leiheurkunden seit dem 10. Jahrhundert öfter vom *ius precarium* als vom *ius beneficii* die Rede zu sein scheint. Auch das diente der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Benefizialleihen.

Als vorläufiges Ergebnis drängt sich somit die Schlussfolgerung auf, dass vom Benefizium, also von der dinglichen Seite des Lehnswesens, her betrachtet, die Forschung auf den Begriff des Lehnswesens bis ca. 1100 oder noch länger verzichten kann, es sei denn, die Quellen verwenden ausdrücklich die Bezeichnung *feudum* mit seinen Varianten. Wird aber *beneficium* verwandt, muss immer in Erwägung gezogen werden, dass es sich um eine der beiden Formen der prekarischen Leihe, der üblichen

nes Wizenburgenses 264 (765 Juli 12), ed. Glöckner/Doll 507: *Et si de ipso cinso negli[g]ens aut tardus aparuero, cum fide facta ipso ci[n]so restituum.*

¹⁰¹ Recueil des actes de Charles II le Chauve II, 427 (877 Mai 7), ed. Tessier 455, Z. 25f.

¹⁰² Capitulare Haristallense 35, 49, ed. Boretius 104: *Ut beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodem suum restaurans beneficia destruat.* Ebd. 77, ed. Boretius 171: *Ut hi qui beneficium nostrum habent bene illud immeliorare in omni re studeant ...*

¹⁰³ Traditiones Wizenburgenses 51 (840 Januar 23), ed. Glöckner/Doll 354; zur Melioration vgl. Brigitte Kasten, Agrarische Innovationen durch Prekarier?, in: Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000). Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag, ed. Brigitte Kasten (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 184, Stuttgart 2006) 139–154.

¹⁰⁴ Cartulaire Gorze 69 (874 oder 884), ed. d'Herbomez 126f.

¹⁰⁵ Markulfi Formulae 5 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 78: *ea scilicet ratione, ut nihil exinde paenetus de qualibet rem alienandi aut minuendi ponteficium non habeamus*; Formulae Turonenses 7 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 139: *Et si fuerit aut ego ipse aut ullus de heredibus meis vel quislibet persona, qui contra hanc praecariam aliquam calumniam vel repetitionem aut contemptum generare presumpserit, illud quod repetit non vindicet, et insuper contra cui litem intulerit solidos 100 componat*; Formulae Senonenses 15 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 191: *ut ipsas res nec vendere nec donare nec commutare nec per nullis modis nullisque ingenies de ipsa casa Dei abstrahere nec minuare pontificium non habeam*; ebd. 32, ed. Zeumer 199: *et aliubi ipsas res alienare pontificium non habeam, et post meum quoque discessum cum rem immeliorata ad ipso monasterio ... faciant revocare potestatem.* In einer Formelsammlung des 9. Jahrhunderts, den Formulae Salicae Merkelianae 7 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 243, die mutmaßlich aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen stammen, heißt es: *et aliubi nec vendere nec condonare nec alienare nec calumniare nec in naufragium ponere nullum exinde habeam potestatem faciendi, nisi quod legitimus usus pertinet. Et post nostrum quoque discessum cum rem emeliorata vel superposita ... in vestra valeatis recipere potestatem vel dominationem.*

¹⁰⁶ Kasten, Beneficium 257f.

Prekarie oder der *precaria verbo regis*, oder um eine Fortentwicklung der Bodenleihe (z. B. Erbleihe, Pfründe etc.) gehandelt hat.

ZU HOHEN AMTSTRÄGERN ALS VASALLEN UND DEN ÄMTERN ALS LEHEN

Es kann an dieser Stelle kein genereller Abriss über die Vasallität gegeben werden. Dies wäre auch insofern wenig sinnvoll, als die Frage der Vasallenschaft derzeit nicht umstritten ist. Stattdessen soll eine Fokussierung auf die Frage erfolgen, ob Grafen Vasallen und ob Grafschaften Lehen waren, denn dies gehört zu den zentralen Fragestellungen bei der Diskussion um die Existenz des Lehnswesens als gestalterisches Element der Herrschaft schon zur Zeit der Karolinger. Dementsprechend häufig sind darüber bereits vor der seit 1990 erneut entflammten Debatte Mutmaßungen geäußert worden. Sie können hier nicht alle zusammengestellt werden, denn es ist von Anfang an, also auch schon in der Forschung des 19. Jahrhunderts, gesehen worden, dass die karolingischen Grafen nie als Vasallen, sondern stets als Getreue (*fideles*) bezeichnet wurden. Die Theoriebildung zu diesem Quellenbefund ist jedoch unterschiedlich ausgefallen. Susan Reynolds¹⁰⁷ lehnt es wie zuvor schon Charles Odegaard¹⁰⁸ meines Erachtens völlig zu Recht ab, Grafen nur deswegen als Vasallen zu betrachten, weil sie Benefizien hatten und Getreue genannt wurden. Andererseits könnte der höherwertige Amtstitel den geringeren Status des Vasallseins überlagert haben. Daher meint François Louis Ganshof, „dass *fidelis* den Oberbegriff zu *vassus* bildete“¹⁰⁹ und die Inhaber höchster Ämter Vasallen sein konnten und durchaus als solche bezeichnet wurden. Sein Quellenbeleg für die letztere Aussage zielt darauf ab, dass ein Graf zur Erfüllung seiner Gerichtsfunktion einen Stellvertreter für seine Grafschaft benannte. Dieser soll der Vasall des Grafen gewesen sein. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass dieser Vizegräf tatsächlich der Vasall des Grafen war.¹¹⁰

Ein vergleichbares Phänomen gibt es bei den geistlichen hohen Würdenträgern, das auch als Argument für die Vasallität des Ämterwesens gelegentlich angeführt wird, hier allerdings nur am Rande erwähnt werden soll. Der Inhaber eines hohen geistlichen Amtes konnte sich vor dem Amtsantritt durch Kommendation und Handgang zum *homo regis* gemacht haben,¹¹¹ nach seinem Amtsantritt wird er jedoch niemals mehr als solcher, geschweige denn als Vasall bezeichnet. Die beiden Belege für Äbte als Vasallen – nämlich Abt Adalhard von Corbie als Vasall Kaiser Karls des Großen¹¹² und

¹⁰⁷ Reynolds, *Fiefs and Vassals* 111f.; Ernst Pitz, *Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75, Berlin 2006) 767, stimmt Reynolds Kritik zu und verweist auf die zu geringe Beachtung einer „amts- oder volkrechtlichen Bestallung“ (ebd. 712) der Grafen durch die gegenwärtige Forschung.

¹⁰⁸ Charles Edwin Odegaard, *Vassi and Fideles in the Carolingian Empire* (New York 1972); vgl. dazu auch Kienast, *Fränkische Vasallität* 126.

¹⁰⁹ François Louis Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?* (Darmstadt 1989) 54; Kienast, *Fränkische Vasallität* 127, folgt Ganshof.

¹¹⁰ Agobard von Lyon, *Epistola* 10 (ed. Ernst Dümmler, MGH EE 3, Berlin 1898) 201–203. Dort ist von *vassus* nicht die Rede; Ganshof leitet die Vasallität des Grafenstellvertreters allein daraus ab, dass Bischof Agobard von Lyon den Grafen als dessen *senior* bezeichnet: ... *hec a me dici non posse adversum comitem nostrum Bertmundum, quippe qui bene satis habeat ordinatum de iusticiis comitatum suum, eo quod talem virum pro se constituerit ad hec peragenda, qui non solum propter amorem et timorem senioris sui id strenue gerat verum etiam, quod sublimius et laudabilius est, propter amorem Dei et amorem ipsius equitatis et iustitiae* ... Damit soll nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden, dass Vizegrafen zugleich Vasallen des Grafen gewesen sein können, aber das von Ganshof präsentierte Beispiel bezeugt diesen Fall in nicht zuverlässiger Weise, weil es der Prämisse unterliegt, dass *senior* stets ein Lehnsherr ist.

¹¹¹ *Vita sancti Rimberti* 21 (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 774. Die Stelle versteht Kienast, *Fränkische Vasallität* 571, als Beleg für die Vasallität von Bischöfen. Die Nachricht, dass Rimbart seinen Nachfolger quasi designierte, ihn am Hof dem König vorstellte, der König diesen in den Kreis seiner Ratgeber aufnahm, nachdem er sich zum *homo regis* gemacht hatte, beachtet Kienast nicht weiter. Es handelt sich also um eine Ernennung zum Ratgeber, die als grundsätzliche Zustimmung des Königs zu Rimbarts Nachfolgepläne gedeutet werden kann. Ratgeber können in der Tat zugleich Vasallen des Königs sein, wie weiter unten anhand weiterer Beispiele dargelegt wird.

¹¹² *I Placiti del Regnum Italiae* 1, 25 (812 März) (ed. Cesare Manaresi, *Fonti per la storia d'Italia* 92, Roma 1955) 77–79: *vassus domni Caroli imperatoris*. Dabei handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine Fehlleistung des Schreibers, denn die Urkunde weist sonst überall die korrekte Bezeichnung *missus dominicus* für den Abt aus.

Abt Salamann von Pfäfers als Vasall Kaiser Ludwigs II.¹¹³ – können wegen der zweifelhaften Überlieferungslage außer Acht bleiben.

Damit reduziert sich die Anzahl der Fälle von hohen Würdenträgern als Vasallen des Königs im Wesentlichen auf einen einzigen, auf Herzog Tassilo von Bayern. Tassilo wurde 787 in die Vasallität Karls des Großen gezwungen – die Alternative wäre der Vollzug der Todesstrafe gewesen –, weil er weder durch Verwandtschaft noch durch Treueid zur Anerkennung von dessen Oberherrschaft zu bewegen gewesen war und stattdessen eine königsgleiche Politik betrieb. Karl der Große reklamierte Bayern aber als Teil des Frankenreichs.¹¹⁴ Daher war mit der durch militärische Überlegenheit erzielten Unterwerfung verbunden, dass Tassilo seine, von seiner Seite als autochton verstandene Herrschaft (*regnum*) aufließ und als Benefizium aus der Hand des Königs zurückempfing. Die Investitur erfolgte durch die Übergabe eines Stabs. Das Ritual beschreibt Tassilos Kommendation als Handgang. Dies war eine Demütigung¹¹⁵ und stellte die Vorstufe zur Absetzung und Mönchung Tassilos im darauffolgenden Jahr dar.¹¹⁶ Den Schlussstein bildete 794 sein nochmals öffentlich verkündeter Verzicht auf jegliche Besitzrechte auch im Namen seiner Familie.¹¹⁷ Es blieben ihm nur noch zwei Landgüter als Benefizien,¹¹⁸ um daraus vermutlich seinen Lebensunterhalt im Kloster zu bestreiten.

Die Darstellung des Verhältnisses zwischen Tassilo und den karolingischen Königen ist durch die Berichterstattung aus der Sicht des Siegers dermaßen überformt worden, dass man diesen Fall auch schon deswegen nicht als Kronzeugnis für die vasallitische Durchdringung der hohen politischen Ämter heranziehen möchte. Er bezeugt allerdings die politische Auffassung in hofnaher Umgebung um

¹¹³ D L. II, 36 (861/862 März 6) (ed. Konrad Wanner, MGH DD Karolinorum 4, Die Urkunden Ludwigs II., München 1994). Der Name des Abtes steht auf Rasur ...*mannus dilectus vassus noster*. Zwei Deutungen bieten sich an. Entweder wurde der ursprüngliche Name eines anderen laikalen Empfängers zugunsten des Abtes Salamann radiert, oder Abt Salamann war ein Laie und als solcher Vasall des Kaisers, wobei ich mit Herbert Zielinski, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918/962, III, 1: Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna 200 (Wien/Köln/Weimar 1991) 85, die erste Lösung bevorzuge. Zweifelhaft ist auch, ob das Kloster Pfäfers der tatsächliche Empfänger der Urkunde war (Alternative: Massino am Langesee).

¹¹⁴ D KdGr. 1, 162 (789) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinorum 1, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, Hannover 1906) 219: *Igitur quia ducatus Baioarie ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc moderatore iusticiarum deo nostro adiuvante ad propriam revocavimus dicionem ...*

¹¹⁵ Eine solche abgeleitete bzw. geliehene Herrschaft lehnte bereits Grifo, der Halbbruder des Hausmeiers Pippin III., 748 als seiner unwürdig ab. Es handelte sich um das mit einem Herzogtum verglichene Benefizium Le Mans mit 12 Grafschaften, Quellenbelege bei Jean-Pierre Brunterc'h, Le duché du Maine et marche de Bretagne, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, ed. Hartmut Atsma (Beihefte der Francia 16/1, Sigmaringen 1989) 29–119, hier 42f. mit Anm. 75. Darstellung und Formulierung der Fälle Grifos und Tassilos sind etwa gleichzeitig entstanden.

¹¹⁶ Umfassende Quellendarlegung und -auswertung bei Matthias Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 39, Sigmaringen 1993) 61–77; positive Aufnahme der Ergebnisse durch Herwig Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit (Wien/München 1995) 338–340; die Einwände von Philippe Depreux, Tassilon III. et le roi des Francs: examen d'une vassalité controversée, in: *Revue historique* 593 (1995) 23–73, vermögen nicht zu überzeugen, denn auf diesem einzigen, in dubiosen Zusammenhängen stehendem Quellenbeleg die Theorie aufzubauen, dass die hohen Reichsämtler, z. B. ein Herzogtum, ein Lehen waren, scheint mir zu riskant zu sein. Der traditionellen, älteren Sichtweise hängt an Adelheid Krahn, Die fränkisch-karolingische Vasallität seit der Eingliederung Bayerns in das Karolingerreich. Überlegungen zur Ausformung der Vasallität in karolingischer Zeit im Anschluß an die Darstellung bei Walther Kienast, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 56 (1993) 613–633, hier 615–622 (zu Tassilo). Zum größeren Kontext, die Frage von Tassilos Vasallität offen lassend vgl. Stuart Airlie, Narratives of triumph and rituals of submission: Charlemagne's mastering of Bavaria, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 6/9 (1999) 93–119, hier 107–109.

¹¹⁷ *Concilium Francofurtense* 3 (ed. Albert Werminghoff, MGH LL Concilia 2, 1, Hannover/Leipzig 1906) 165f., Faksimile in: 794. Karl der Große in Frankfurt am Main – Ein König bei der Arbeit, Ausstellung zum 1200-Jahre Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main (Sigmaringen 1994) 10f.; zu den Besitzumwälzungen in Bayern nach Tassilos Sturz vgl. jetzt auch Stefan Esders/Heike Johanna Mierau, Die bairischen Eliten nach dem Sturz Tassilos III.: Das Beispiel der adeligen Stiftungspraxis in der Diözese Freising, in: *Les élites du haut Moyen Âge. Crises et renouvellements*, ed. François Bougard/Laurent Feller/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 1, Leiden 2006) 283–313.

¹¹⁸ *Divisio regnorum* 6, 2 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 127: ... *et Baiovariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum qui dicitur Nortgowe ...*

790, dass Herzöge zu Vasallen gemacht und Herzogtümer als königliches Benefizium ausgegeben werden können. Eine allgemein akzeptierte Herrschaftskonzeption war dies jedoch nicht, wie gerade die Chronistik über Tassilo von Bayern erweist.¹¹⁹

Heinrich Mitteis entwickelte allerdings daraus die Theorie, dass die Investitur mit einem Amt per se die Belehnung mit einem Recht zur Ausübung öffentlicher Funktionen war. Erst am Ende der Karolingerzeit seien die Amtsinhaber jedoch zugleich Vasallen des Königs gewesen.¹²⁰ Für Mitteis' Argumentation ist es von daher völlig unerheblich, ob die Grafen in den Quellen Vasallen genannt werden oder dies nicht der Fall ist. Von der gegenwärtigen rechtsgeschichtlichen Forschung wird allerdings, wie oben dargelegt, die Verbindung von Amtsbelehnung und Vasallsein des Amtsinhabers nicht vor dem 12. Jahrhundert angenommen.¹²¹ François Louis Ganshofs auf den Fall Tassilos gestützte Annahme, dieser sei 757 der Vasall König Pippins geworden und somit könne man seit der Zeit Karls des Großen davon ausgehen, dass die meisten Amtsinhaber auch Vasallen gewesen seien, ist obsolet geworden.¹²²

Die hofnahe Herrschaftskonzeption vom vasallenähnlichen Status hoher Amtsinhaber findet sich in der Chronistik ein weiteres Mal im Falle König Hariolds von Dänemark, wenngleich weniger eindeutig formuliert als bei Tassilos Sturz. Von den Göttrik-Söhnen aus Königtum und Reich vertrieben, kommandierte sich Hariold 814 durch Handgang Kaiser Ludwig dem Frommen. Stünde diese Kommandation in lehnsrechtlichen Zusammenhängen, hätte Hariold dem Kaiser *auxilium* versprechen müssen. Stattdessen sagte aber der Kaiser Hariold genau diese Hilfe zu, hieß Hariold, nach Sachsen zu gehen, um dort die geeignete Zeit für die Rückeroberung der Herrschaft abzuwarten,¹²³ und wies sächsische Grafen und unterworfenen Abodriten an, bei der Restituierung des Königturns behilflich zu sein.¹²⁴ Das Huldigungsritual zielte also eher auf einen politischen Pakt ab, der dem Frankenkaiser als Gegenleistung für seine Unterstützung eine hegemoniale Stellung über das Königturn Hariolds von Dänemark verschaffen sollte. Anlässlich der Taufe von König Hariold, seiner Familie und etlichen Dänen 826 in St. Alban in Mainz wird erwähnt, dass Hariold weiterhin der fränkischen Unterstützung bedurfte. Der Kaiser gab (*dare*, nicht *beneficiare*) ihm in Friesland eine einzige Grafschaft, nämlich Rüstringen, wohin sich Hariold in Sicherheit bringen konnte, falls ihm wegen der Konversion erneut die Vertreibung aus Dänemark drohte.¹²⁵ Diese Sorge war begründet, wie sich bald darauf zeigte.¹²⁶ Die Vorgänge an der nördlichen Grenze des Reiches vermögen kaum zu belegen, dass König Hariold ein Vasall und Dänemark ein Lehnsstaat, auch nicht dass Hariold für die Grafschaft Rüstringen ein Lehnsmann des Frankenkaisers geworden ist. Sie zeigen vielmehr erneut, dass Huldigungsakte und politische Bündnisse zwischen ungleichen Partnern in Ritualen erfolgten, die analog zu vasallitischen

¹¹⁹ Vgl. dazu zuletzt Diesenberger, *Dissidente Stimmen* 113–115; zum Stellenwert des frühmittelalterlichen Lehnswesens in Bayern vgl. nun die Studie von Roman Deutinger, *Beobachtungen zum Lehnswesen im frühmittelalterlichen Bayern*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 70 (2007) 57–83, wonach „vom 8. bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts die Landleihe an Vasallen ein Randphänomen war und selbst die Bindung der Benefizienvergabe an irgendeinen Dienst außer einer Zinszahlung eine Ausnahme geblieben ist (ebd. 82) ... Ein innerer Zusammenhang zwischen Lehnsnahme und Vasallität ist nicht zu erkennen. Kurzum: Im frühmittelalterlichen Bayern hat es (sehr viele) Lehen und (weitaus weniger) Vasallen gegeben, ein Lehnswesen im herkömmlichen Sinn jedoch nicht“ (ebd. 83).

¹²⁰ Mitteis, *Lehnrecht* 198–200.

¹²¹ Dilcher, *Entwicklung*.

¹²² Ganshof, *Lehnswesen* 40; ders., *Charlemagne et les institutions de la monarchie franque*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte*, ed. Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 349–393, hier 388–390.

¹²³ *Annales regni Francorum* a. 814 (ed. Georg Heinrich Pertz, *MGH SS rer. Germ. in us. schol.* [6], Hannover 1895) 169f.; *Astronomus, Vita Hludowici imperatoris* 24 (ed. Ernst Tremp, *MGH SS rer. Germ. in us. schol.* 64, Hannover 1995) 356. Ermold le Noir, *Poème sur Louis le Pieux et épitres au roi Pépin* (ed. Edmond Faral, *Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge*, Paris 1932) 188, Z. 2481–2487 verlegt den Handgang auf Hariolds Taufe in Mainz 826 und spricht zwar nicht von der Vasallität, aber vom *servitium* des Dänenkönigs.

¹²⁴ *Astronomus, Vita Hludowici imperatoris* 25, ed. Tremp 358–360; vgl. ebd. 27, ed. Tremp 370.

¹²⁵ *Astronomus, Vita Hludowici imperatoris* 40, ed. Tremp 432: ... *dedit ei quendam comitatum in Frisia, cuius vocabulum est Hriustri, quo se suosque si necessitas exigeret, tuto recipere posset*. *Annales regni Francorum* a. 826, ed. Pertz 170: *In qua provincia unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset*.

¹²⁶ *Astronomus, Vita Hludowici imperatoris* 42, ed. Tremp 446–448.

Ritualen gestaltet wurden, jedoch – rechtlich betrachtet – mit großer Wahrscheinlichkeit keine Vasallität erzeugten.

In einem dritten Fall findet sich die politische Konzeption der Amtsbeileihung und der Vasallität des Amtsinhabers sieben Jahre später bei Paschasius Radbertus von Corbie angedeutet. Kaiser Ludwig der Fromme soll während der tiefen Krise seiner Regierung auf dem Lügenfeld bei Colmar 833 in Konfrontation zu seinen Söhnen von diesen Gehorsam und Treue gefordert haben, weil sie seine Söhne seien, ihm Treue geschworen hätten und seine Vasallen seien.¹²⁷ Paschasius Radbertus hing wie sein verehrter Förderer Wala der Partei Lothars I. an. Seine Darstellung impliziert folglich Erklärungen, warum Lothar seinen Vater Ludwig bei Colmar gefangen nahm und ihm die Herrschaft entzog. Falls also Ludwig der Fromme auf dem Lügenfeld von seinen Söhnen tatsächlich ein vasallitisches Verhalten einforderte, setzte er sie in den Augen seiner Gegner in unzulässiger Weise herab. Er ließ sich eine schwere verbale Entgleisung zu Schulden kommen, wird hier signalisiert, eine letzte ungeheuerliche Provokation in einer langen Reihe von Fehlentscheidungen und Demütigungen seiner Söhne. Paschasius Radbertus warb damit um Verständnis für die Handlungsweise der Rebellen. Ein Beweis für die Existenz der Vasallität der mit *regna* ausgestatteten Söhne Kaiser Ludwigs des Frommen ist dies nicht.¹²⁸ Im Gegenteil, noch um 845/850 galt der Gehorsam eines Vasallen als eine mindere Form der Gefolgschaft, höherwertiger zwar als der Gehorsam eines unfreien Knechts, der aus Angst vor der Prügelstrafe diene, aber viel geringer als der Sohnesgehorsam, der aus Liebe geschehe und nicht deswegen, weil er wie beim Vasallen durch Eid versprochen sei.¹²⁹ Dieser freiwillige und unbedingte Sohnesgehorsam war im Verhältnis zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen nach 829 zerstört worden. Es gelang nicht, ihn durch wiederholte promissorische Leistungseide der Herrschersöhne wiederherzustellen.

In eine ganz andere Richtung zielt eine Erzählung Notkers des Stammlers, entstanden kurz vor 900, die auch gerne als Beleg für die angenommene Vasallität der Herrschersöhne angeführt wird. Karl der Große ehrte in Anwesenheit der Hofgesellschaft seinen noch sehr jungen Enkel Ludwig den Deutschen durch einen Kuss. Dieser betrachtete sich danach als gleichrangig mit seinem Vater Ludwig dem Frommen, König der Aquitanier, im Verhältnis zum Kaiser. Er stellte sich in eine Reihe mit ihm und antwortete auf väterliche Befragung nach dem Grund seines Verhaltens: „Solange ich Euer Vasall war, war mein Platz, wie es sich gebührte, hinter Euch inmitten meiner Gefährten; jetzt aber als Euer Genosse und Gefährte bin ich nicht im Unrecht, wenn ich mich Euch gleichstelle.“¹³⁰ Auch diese Episode ist kein stichhaltiger Beweis dafür, dass die Herrschersöhne Vasallen gewesen seien. Zum einen wird gerade der noch nicht mit einer Herrschaft ausgestattete, sondern sich noch am väterlichen Hof befindliche Herrschersohn als Vasall bezeichnet; zum anderen handelt es sich um eine Erzählung im Kontext des höfischen Lebens. Sie artikuliert, wie sich am Hof Status und Rang durch die Nähe zum Herrscher definiert, beschreibt also keine Abhängigkeiten in einem Herrschaftsverhältnis der Reichsverwaltung. Notker benutzt zum dritten auch an anderer Stelle das Wort Vasall als einen auszeichnenden Begriff für die königlichen Gefolgsleute und nicht als *terminus technicus* für einen Vasallen im lehnrechtlichen Sinn.¹³¹ Notkers Anekdote belegt also nur, dass es um 900 in der höfischen Gesellschaft als Rangerhöhung für junge Personen ohne Amt galt, unmittelbarer Vasall des Herrschers zu sein, und die Aufnahme in die Vasallität durch einen Kuss ohne Kommendation oder Handgang erfolgen konnte.

¹²⁷ Paschasius Radbertus, *Epitaphium Arsenii* (ed. Ernst Dümmler, *Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften*, Berlin 1899–1900) 1–99, hier 85f.

¹²⁸ Zur ausführlicheren Begründung vgl. Brigitte Kasten, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (MGH Schriften 44, Hannover 1997) 201–203, 230 und 232–238.

¹²⁹ Kasten, *Königssöhne* 233f., mit Anm. 136.

¹³⁰ Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni imperatoris II*, 10 (ed. Hans F. Haefele, *MGH SS rer. Germ. NS 12*, Berlin 1959) 66: ‚*Quando*‘, *inquiens*, ‚*vester eram vasallus, post vos, ut oportuit, inter commilitones meos steteram. Nunc autem vester socius et commilito non inmerito me vobis coequo*‘.

¹³¹ Zum dritten Argument vgl. Hans-Werner Goetz, *Strukturen der spätkarolingischen Epoche im Spiegel der Vorstellungen eines zeitgenössischen Mönches. Eine Interpretation der ‚Gesta Karoli‘ Notkers von Sankt Gallen* (Berlin 1981) 31, Anm. 92; 74.

Ein letztes Beispiel für die Vasallität von Grafen stützt die ihm unterlegte Theorie ebenfalls nicht. 837 machte Kaiser Ludwig der Fromme seinen jüngsten Sohn, Karl den Kahlen, zum König in einem Gebiet zwischen Seine und Friesland, der *optima pars regni Francorum*, und fügte 838 noch Neustrien zwischen Seine und Loire hinzu. Die Annalen von Saint-Bertin berichten zu 837: „Bischöfe, Äbte, Grafen und Königsvasallen, die in diesen Gebieten Benefizen innehatten, kommendierten sich Karl und versicherten ihn durch einen Eid ihrer Treue.“¹³² Hier werden in völliger Übereinstimmung mit der offiziellen Sprachregelung, wie sie sich in den Kapitularien und Diplomen findet, vier Personengruppen voneinander unterschieden, deren Gemeinsamkeit nur darin besteht, immediat dem Kaiser untergeordnet zu sein. Die Bischöfe, Äbte und Grafen verbindet es außerdem, Amtsträger im neu errichteten Königtum zu sein. Die Königsvasallen aber werden nur deswegen erwähnt, weil sie Benefizien im betreffenden Herrschaftsraum haben. Zwar mögen die Grafen zur Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten auch Benefizien in diesem Gebiet gehabt haben, doch spielt dies in diesem Zusammenhang keine Rolle. Sie huldigen dem neuen König als Amtsträger in seinem Reich, nicht weil sie dort Grundbesitz in Benefizialleihe, gleichsam als ein Amtsgut, nutzen. Zu dieser Interpretation passt, dass Nithard die Huldigenden, die kein Amt als Graf oder Abt oder Bischof innehatten, einfach als Einwohner dieser Gebiete (*inhabitantes*) bezeichnete.¹³³ Der Huldigungsakt von 837 bedeutet also, dass die Amtsinhaber in den Dienst des jungen, 13/14jährigen Königs Karl eintraten, bezeugten jedoch nicht deren Vasallität. Die Vasallen blieben das, was sie vorher waren, und wurden durch Eidesleistung auf einen zweiten König in Neustrien verpflichtet.

François Louis Ganshof meint wie Heinrich Mitteis, dass mit der Amtsübergabe eine Belehnung mit öffentlichen Rechten stattfand. Er hält jedoch anders als Mitteis einen formellen Rechtsakt, die Kommendation und die Handgebärde, für notwendig, damit ein Amtsinhaber in die Vasallität des Königs eintrat. Da 837 eine Kommendation und eine Treueidleistung erfolgte, wertet er den Bericht der Annalen von Saint-Bertin als einschlägigen Beleg dafür, dass die Vasallität der Grafen zu dieser Zeit gang und gäbe geworden sei.¹³⁴ Dieser Deutung hält die Quellenstelle auch aus weiteren Gründen nicht stand, denn Matthias Becher zeigt auf, dass die Kommendation und die Handgebärde – gleich dem Treueid – Formen der Herrscherhuldigung waren, die bis in die Antike zurückreichen und als solche bis mindestens zum Ende der Ottonenzeit überdauert haben können. Die vasallitischen Rituale führten wegen der formalen Ähnlichkeit ihrer Gebärdensprache im Ritual der Selbstverknechtung zu einer Doppeldeutigkeit des Huldigungsgeschehens. Die Herrscherhuldigung ist jedoch auch ohne die Vasallität in sich vollkommen unmissverständlich, und im Fall Tassilos von Bayern sei für 787 wegen der Einbettung von Kommendation und Handgeste in den Akt der Unterwerfung eine vasallitische Deutung geradezu auszuschließen.¹³⁵ Bei der Berichterstattung der Reichsannalen zum Jahr 757 über die Anerkennung von König Pippins Oberherrschaft durch Tassilo dient die Vasallität lediglich als Vergleich (*sicut vassus*) für das gewünschte unterwürfige Verhalten. So könne auch die Berichterstattung zu 787, die mit etwa 30jähriger Rückschau auf das Geschehen erfolgte, den Lehnskonnex als bloße Veranschaulichung benutzt haben, da es sich damals nicht um eine Huldigung, sondern um eine totale Unterwerfung handelte.

Zu erinnern bleibt daran, dass die vermutlich weitestverbreitete Kommendation im fränkischen Reich die Kommendation durch einen Dritten war, die nichts mit Vasallität zu tun hatte. Dabei übergab ein Adeliger seinen Sohn einem Standesgenossen, der daraufhin die Pflicht übernahm, diesen weiter auszubilden und damit dessen Zukunftsaussichten auf eine ranggemäße Position zu befördern. Der

¹³² Annales de Saint-Bertin a. 837 (ed. Félix Grat/Jeanne Vielliard/Suzanne Clémencet, Paris 1964) 22f.: *Sicque iubente imperatore in sui praesentia episcopi, abbates, comites et uassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Karolo se commendauerunt et fidelitatem sacramento firmauerunt.*

¹³³ Nithard, *Historiarum libri quatuor* I, 6 (ed. Ernst Müller, MGH SS rer. Germ. in us. schol [44], Hannover 1907) 8f.

¹³⁴ Ganshof, *Origine* 46, 60; ders., *Lehnswesen* 25f.

¹³⁵ Matthias Becher, *Die subiectio principum. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 163–178, hier 170f. Zum Treueid vgl. auch Stefan Esders, *Treueidleistung und Rechtsveränderung im früheren Mittelalter*, in: *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, ed. Stefan Esders/Christine Reinle (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5, Münster 2005) 25–61, hier 50–52.

weltliche Adel beispielsweise sandte seine Söhne mitsamt ihrer Lehrer zur Vervollständigung der Ausbildung und Erziehung gerne an den Königshof. Die Jungen wurden dem König oder einem einflussreichen Mann bei Hof für eine begrenzte Zeit kommandiert und konnten dort auf dieselbe Art und Weise von einem Haushalt zum nächsten weitergereicht werden. Dies gelang jedoch nur den vornehmsten Adeligen. Aus den Briefen des Karlsbiographen Einhard ist zu erfahren, dass es für die aufstrebenden jungen Leute durchaus ein großes wirtschaftliches Risiko war, sich an den Hof zu begeben.¹³⁶ Es war nicht so leicht, gleich jemanden zu finden, der Unterhaltskosten, Fürsorgepflichten und Ausbildung übernahm und dem dafür Dienste geleistet wurden. Treue und Gehorsam sind selbstverständliche Bedingungen, ebenso wie die ehrerbietige Anrede des Dienstherrn als *senior*.¹³⁷ Es wurde geradezu an die Großen bei Hofe appelliert, sie möchten sich der Jungen annehmen und sie in ihre Dienste aufnehmen.¹³⁸ Auf diese Art und Weise wurde der Hof auch mit nichtadeligen talentierten Leuten versorgt, die ihrerseits auf ein Benefizium auf Lebenszeit hofften.¹³⁹

Gelegentlich wird in der Forschung die Auffassung vertreten, die Jungen seien dabei regelmäßig in die Vasallität ihres jeweiligen Ausbildungsherrn eingetreten.¹⁴⁰ Der einzig sichere Beleg, dass dies tatsächlich vorkam, stammt erst aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts und betrifft einen prominenten Sonderfall. Als Waltbert, ein Enkel des sächsischen Rebellenführers Widukind, durch seinen Vater dem Kaiser Lothar I. kommandiert wurde, machte dieser ihn zu einem Konsorten der Höflinge und nahm ihn als seinen Vasallen an.¹⁴¹ Dabei wird differenziert: Waltbert wird *fidelis* und *vasallus*. Der Getreue ist also nicht per se ein Vasall. Dem Geschichtsschreiber galt die Aufnahme des jungen Adligen in die unmittelbare Vasallenschaft des Kaisers als besonders ehrenvolle Behandlung. Waltbert erhielt eine Auszeichnung, vergleichbar derjenigen, die Notker der Stammler bezüglich des jungen Ludwig des Deutschen erzählte. Lothar I. versprach sich dadurch vermutlich die Unterstützung dieser angesehenen Adelsfamilie im Reich seines Bruders Ludwig des Deutschen. Der ausschließlich höfische Rahmen der vasallitischen Kommandation ist auch bei Meginhard, dem Verfasser der *Translatio sancti Alexandri*, auffallend. Eine lebenslange Bindung wurde dadurch nicht hergestellt, denn Waltbert kehrte 851 in das Reich König Ludwigs des Deutschen zurück und wurde dort später Graf.

Dass diese Art der Kommandation durch einen Dritten üblicherweise frei von Vasallität war, geht aus der Tatsache ihrer Anwendung im geistlichen Bereich hervor. Bischöfe oder Äbte kommandierten ihre Neffen einem anderen hohen Geistlichen zur Ausbildung.¹⁴² Sie war also in der Regel nichts weiter als die mittelalterliche Form, Ausbildungsverträge abzuschließen, einen Mentor zu finden und die erste Stufe der Karriereleiter zu besteigen.

An karolingischen und nachkarolingischen Herrscherhöfen sind bekanntermaßen Vasallen in höheren und sehr verantwortlichen Positionen zu finden. Sie waren Ratgeber wie beispielsweise Haimo/Immo am Hof Kaiser Lothars I. in Italien, Suppo bei Kaiser Ludwig II., Odelrich bei König Be-

¹³⁶ Einhard, *Epistolae* 10 (ed. Karl Hampe, MGH EE 5, Berlin 1898–1899) 105–145, hier 114.

¹³⁷ Dhouda, *Manuel pour mon fils III*, 8 (ed. Pierre Riché/übers. Bernard de Vregille/Claude Mondésert, SC 225, Paris 1997) 166, 168. Da Dhouda als Ehefrau ihren Gemahl mit *senior* bezeichnet und ihr Sohn Wilhelm so den Vater, ist ein vasallitische Zusammenhang dieser Anrede keineswegs immer gegeben und in engen Verwandtschaftsverhältnissen ganz sicher ausgeschlossen. Krieger, Lehnswesen, glaubt, Wilhelm sei ein Vasall Karls des Kahlen gewesen, weil er diesen mit *senior* (übersetzt als ‚Lehnsherr‘) anreden und mit größter Treue dienen soll. Diese Interpretation ist meines Erachtens nicht zwingend.

¹³⁸ Hinkmar von Reims, *De ordine palatii V* (ed. Thomas Groß/Rudolf Schieffer, MGH Fontes iuris Germanici in us. schol. 3, Hannover 1980) 80, 82.

¹³⁹ Einhard, *Epistolae* 18 (betr. einen Maler), 39, 6, 19, ed. Hampe 119, 129, 112, 120.

¹⁴⁰ Zuletzt durch Franz Staab, *Knabenvasallität in der Familie Karls des Großen*, in: *Karl der Große und das Erbe der Kulturen*, ed. Franz-Reiner Erkens (Akten des 8. Symposiums des Mediävistenverbandes, Berlin 2001) 67–85, bes. zum jungen Tassilo von Bayern, zu Dhoudas Sohn Wilhelm und zum jungen Ludwig dem Deutschen. Derartige Thesen wurden bereits von Detlef Illmer, *Zum Problem der Emanzipationsgewohnheiten im merowingischen Frankenreich*, in: *L’Enfant 2* (*Recueils de la Société Jean Bodin pour l’histoire comparative des institutions* 36, Bruxelles 1976) 127–168, hier 142f., widerlegt.

¹⁴¹ *Translatio sancti Alexandri* 4 (ed. Bruno Krusch, *Die Übertragung des Hl. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851. Das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal*, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., Berlin 1933) 405–436, hier 427.

¹⁴² Alkuin, *Epistola* 156 (ed. Ernst Dümmler, MGH EE 4, Berlin 1895) 253f.

rengar I. und Gisibert bei König Rudolf I. von Hochburgund.¹⁴³ Sie übernahmen Hofämter wie Eberhard, der 865 *vassus et senescallus* und 869/870 *praepositus mensae* Kaiser Ludwigs II. von Italien war. Der erwähnte Suppo diente dort zur gleichen Zeit als *primus concofanariorum* und *archiminister*. Als er 871 Markgraf von Camerino und/oder Spoleto wurde, entfiel künftig jeder Hinweis auf seinen früheren oder noch aktuellen Vasallenstatus. Das Gleiche ist bei Odelrich nach seiner Ernennung zum Markgrafen 915 der Fall, ebenso bei Gisibert, nachdem er 922/923 das Grafenamt von Bergamo erhielt,¹⁴⁴ und bei seinem Sohn Lanfrancus.¹⁴⁵ Gunter, der Sohn Autchers, ist 912 und 913 als Vasall König Berengars I. bezeugt, 920 und 921 als Graf, aber 931 wieder als Vasall, dieses Mal für die Könige Hugo und Lothar von Italien. Während er das Amt des Grafen ausübte, wird er nicht als Vasall bezeichnet, sondern als *fidelis et eximius consiliarius*. Erst nach Verlust des Amtes agierte er wieder als Vasall.¹⁴⁶ Dazu kommt die Beobachtung, wie an anderer Stelle schon dargelegt, dass Grafensöhne Vasallen waren. Wenn einer von ihnen dem Vater nachfolgte oder anderswo eine Grafschaft erhielt, wurde er niemals mehr der Gruppe der Vasallen zugeordnet, während der Bruder des Grafen, der ohne Amt war, unverändert Vasall blieb.¹⁴⁷

Heinrich Brunner schloss aus der Tatsache, dass der König hohe Ämter mit Personen besetzte, die schon vor der Übertragung des Amtes seine Vasallen waren, dass nicht nur die verliehenen Amtsgüter als Benefizien galten, sondern die Ämter der Reichsverwaltung selbst den Charakter von Benefizien annahmen. Daher konnte die Bezeichnung *honor*, die ursprünglich die Amtswürde umschrieb, zunehmend auf die angesehenen und großen Benefizien angewendet werden.¹⁴⁸ Nach den obigen Befunden ist es tatsächlich möglich, dass Grafen und andere hohe Amtsinhaber Vasallen waren, denn es gibt keinen Grund, warum die vasallitische Bindung nach der Amtsübernahme hätte erlöschen sollen. Der erste Beweis dafür findet sich jedoch erst in der Ottonenzeit, wobei aber auch in diesem Fall nicht erwiesen ist, dass die Grafschaft ein Lehen war, nur weil der Graf als Vasall bezeichnet wurde.¹⁴⁹ Jedenfalls war es zur Ottonenzeit nicht mehr anrühlich, in Herrscherdiplomen zu erwähnen, dass ein Graf auch ein Vasall war. Bis dahin ist es gerade das Amt, das die Statusgruppen von Grafen und Vasallen von einander unterschied.

Es ist folglich meines Erachtens nicht davon auszugehen, dass sich die Amtsbeleihung zu einer Amtsbelehnung entwickelte. Die Ämter der Reichsverwaltung, also Grafschaften und Bistümer, blieben zu karolingischer Zeit vom Lehnswesen unberührt. Die entsprechende Differenzierung findet sich noch um 900 in einer Erzählung Notkers des Stammlers. Als Karl der Große einmal gefragt wurde, warum er keinem seiner Grafen mehr als eine Grafschaft gewährt habe, antwortete er: „Mit diesem Königsgut oder Herrenhof, dieser kleinen Abtei oder Kirche mache ich einen guten und besseren Vasallen zu meinem Getreuen, als es dieser Graf oder Bischof ist.“¹⁵⁰ Der gemeinsame Nenner zwischen

¹⁴³ Hagen Keller, Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967) 123–223, hier 213 zu Haimo, 141–143 zu Suppo, 216f. zu Odelrich und 210f. zu Gisibert; weitere Belege stellte zusammen Odegaard, Vassi 40–42; vgl. auch Eduard Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien, 774–962 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg im Breisgau 1960) 99, 154–156, 197f., 271–273 mit weiteren Belegen.

¹⁴⁴ Zu Gisibert vgl. auch Jörg Jarnut, Bergamo 568–1098. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer lombardischen Stadt im Mittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 67, Wiesbaden 1979) 852; François Menant, Les Gisibertins, comtes du comté de Bergame et comtes palatins, in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel medioevo: marchesi, conti et visconti nel Regno Italico, secc. X–XII (Istituto storico Italiano per il Medio Evo, Nuovi studi storici 1, Roma 1988) 115–186, hier 124–126.

¹⁴⁵ Jarnut, Bergamo 257.

¹⁴⁶ Hlawitschka, Franken 193f.; Keller, Struktur 212.

¹⁴⁷ Brigitte Kasten, Aspekte des Lehnswesens in Einhards Briefen, in: Einhard. Studien zu Leben und Werk, ed. Hermann Schefers (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 12, Darmstadt 1997) 247–267, hier 256f., 262f.; vgl. auch Susan Reynolds, Carolingian elopements as a sidelight on counts and vassals, in: ... The Man of Many Devices, Who Wandered Full Many Ways ... Festschrift in Honor of János M. Bak, ed. Balázs Nagy/Marcell Sebök (Budapest 1999) 338–346. Zur Diskussion der Fälle im ostfränkischen Reich vgl. nun Deutinger, Königsherrschaft 87–89.

¹⁴⁸ Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (Berlin²1958) 344.

¹⁴⁹ D O.I, 125 (950 Mai 1) (ed. Theodor Sickel, MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1, Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., Hannover 1879–1884/Berlin²1956) 206f. Vgl. auch Deutinger, Königsherrschaft 90f.

¹⁵⁰ Notker Balbulus, Gesta Karoli magni I, 13, ed. Haefele 17: *Cum illo fisco vel curte, illa abbatiola vel ecclesia tam bonum vel meliorem vassallum, quam ille comes est aut episcopus, fidelem mihi facio*. Diese Quellenstelle kann nicht als Beleg

den ansonsten verschiedenen Gruppen der Vasallen und der Amtsträger ist die durch Eid gelobte Treue zum Herrscher. Das Getreusein verbindet Grafen und Vasallen, nicht die Vasallität. Um das Ziel zu erreichen, die Schar der getreuen und dienstbeflissenen Anhänger zu vergrößern, genügt es, Benefizien aus Fiskal- und Kirchengut zu verleihen, zumal die Zahl der Grafschaften und Bistümer endlich ist. Vasallen sind also diejenigen, die der König an sich zieht, die er aber noch nicht mit einem Amt ausstatten kann oder will. Grafen und Bischöfe sind sozusagen die Inhaber von Planstellen, während die Vasallen aus Mitteln Dritter gefördert werden, gleichsam ein Stipendium erhalten, um einen Vergleich aus dem modernen Wissenschaftsbetrieb zu wählen. Niemand würde heutzutage auf die Idee kommen, den universitären Wissenschaftsbetrieb nach den Inhabern der Drittmittelförderung zu charakterisieren. Das System ruht auf den Inhabern der Planstellen.

Grafen können folglich Vasallen gewesen sein, die Grafschaft wurde deswegen aber kein Lehen. Das Lehnswesen war lediglich ein Hilfsmittel, um die Königsherrschaft über die Amtswürden hinaus zu erweitern. Für die Beurteilung dessen, ob die karolingische Königsherrschaft in wesentlichem Maße lehnmäßig fundiert war, ist die mögliche Vasallität von Grafen von untergeordneter Bedeutung. Es mag allenfalls für den modernen Historiker interessant sein, könnte man ermitteln, wie hoch der Prozentsatz an Grafen war, die vorher Vasallen gewesen waren, was aber nicht möglich ist. Für die Karolinger dürfte es wichtiger gewesen sein, dass durch die Besetzung einer Grafschaft mit einem Vasallen Mittel frei wurden, um einen neuen Vasallen zu werben, und weiterhin, dass sie mit dieser Stellenpolitik ganze Grafenfamilien über Generationen hinweg an sich binden konnten. Solange ein Graf eine Stelle besetzt hielt, konnten seine Familienangehörigen, Söhne wie Brüder, nur durch die Vasallität an den König gebunden werden.

ERGEBNIS

Es gibt keine stichhaltigen Belege für die Annahme, die fränkische Königsherrschaft sei eine Lehnsherrschaft gewesen. Das Benefizium war häufig eine prekarische Landleihe, an der kleine Grundbesitzer ebenso partizipierten wie adelige und königliche Personen, wie Vasallen und Amtsträger. Die Prekarie wurde wie das Lehen in politischen Kontexten benutzt. Sie war keineswegs ausschließlich eine kleine bäuerliche Bodenleihe, sondern vermochte neben großen grundherrlichen Komplexen auch Kirchen und Klöster, also Herrschaft fundierende Einrichtungen, zu umfassen.

Das *ius beneficii* war kein Lehnrecht; es regelte vielmehr in Prekarie- und Nießbrauchverträgen den Fall der säumigen Zinszahlung gesetzlich. Das karolingische Lehnrecht findet sich in einer Vielzahl von Einzelbestimmungen in den Kapitularien, die allesamt dem Militärwesen zuzuordnen sind. Komendation und Handgang begründen nicht zwangsläufig die Vasallität, da sie auch Akte der Huldigung generell darstellten. Der König fordert von seinen Vasallen primär Treue und Dienstbarkeit, sekundär daraus abgeleitet *consilium* und *auxilium* ein. Vasallen sind außer im Heerwesen in allen Bereichen von Politik, Diplomatie, Wirtschaftsverwaltung und Jurisdiktion einsetzbar gewesen. Sie übten diese Aufgaben mit einem speziellen Auftrag des Königs aus, der nach Erledigung des Auftrags erlosch. Dies unterscheidet sie von den Grafen, die kraft ihres Amtes regelmäßig und unbefristet jurisdiktionelle und ökonomische Aufgaben innerhalb ihrer Grafschaft zu erfüllen hatten.

Die Grafschaften waren trotz der möglichen Vasallität ihrer Inhaber keine Lehen. Nur in der dubiosen Berichterstattung über den Sturz Tassilos von Bayern wird das Herzogtum Bayern als Lehen (*beneficium*) bezeichnet, ein Zustand, der nicht länger als ein Jahr anhielt, wenn er denn überhaupt auf Tatsachen beruhte, was mir eher unglaubhaft zu sein scheint. In der Regel wurden die Ämter von Grafen und Bischöfen um 800 als *officia* aufgefasst, also als selbstverantwortliche, abhängige Aufgabebereiche definiert, mithin als Aufgabe, zu der der Amtsinhaber eine Selbstverpflichtung verspürt. Bald darauf, seit 825 voll ausgebildet, wurde eine *ministerium*-Ideologie entwickelt, die sich durchsetzte, weil sie sowohl dem König als auch dem Adel Spielraum für das eigene Selbstverständnis von Herr-

für die Vasallität der Grafen werten, wie dies Hans-Werner Goetz, Staatlichkeit 120 vorschlug, zumal zusätzlich zu bedenken ist, dass Fiskalhöfe, Abteien und Kirchen auch zu prekarischem Recht an Vasallen verliehen werden konnten, wie oben dargelegt.

schaftsausübung bot.¹⁵¹ Diese betonte die Dienstleistung der Amtsinhaber für den König, für die christliche Gesellschaft und letztlich für Gott. Das *ministerium* des Königs ist ein gottverliehenes. Die nachgeordneten Amtsinhaber haben in jeweils geminderten Abstufungen an diesem göttlichen Auftrag ihres Herrschers teil, sind also auch Gott verantwortlich. Dabei werden die Vasallen durchaus integriert, denn auch sie sind *fideles Dei et regis*.¹⁵²

Die Teilhabe der Amtsträger und der Vasallen am göttlichen Herrschaftsauftrag ihres Königs ist das gedankliche und politische Fundament der Karolingerzeit. Die Vasallität und die Vergabe von Benefizien im Sinne von Lehen hatte demgegenüber eine völlig mindere Bedeutung für den Aufbau des Staatswesens und keine nachweisbare Bedeutung für das Staatsdenken. Es war zudem für den Aufbau eines hierarchischen Herrschaftsgefüges ungeeignet, da es keine vielstufige Befehl- und Gehorsamstruktur zuließ.¹⁵³ Sein Charakteristikum war die Zuordnung zum eigenen Herrn und nicht darüber hinaus zum Herrn des Herrn oder weiter noch dessen Herrn. Eine abgestufte Delegation von Macht war im 9. Jahrhundert mittels der Vasallität nicht, wohl aber durch das Amtsdenken möglich.

¹⁵¹ Vgl. unter anderen Thomas Zotz, In Amt und Würden. Zur Eigenart ‚offizieller‘ Positionen im früheren Mittelalter, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993) 1–23; Olivier Guillot, Une ordination méconnue. Le Capitulaire de 823–825, in: Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 455–486.

¹⁵² Herbert Helbig, Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 33 (1951) 275–306.

¹⁵³ Kasten, Königssöhne 300–302; Deutinger, Königsherrschaft 89–91.

